

Gefahrgutbeförderung in Thüringen 2017



Gefahrgutbeförderung in Thüringen 2017



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer
Industrie- und Handelskammern

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Vorwort

Unter das Gefahrgutrecht fallen Stoffe und Gegenstände, die aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes während des Transportes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sich bergen.

Gefährliche Güter müssen sicher befördert werden, damit Menschen, Tiere, Umwelt und Sachen nicht gefährdet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, bestehen eingehende Sicherheitsvorschriften. Sie bestehen nicht nur für Beförderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch für grenzüberschreitende Transporte aller Verkehrsträger. Allen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen sind allgemeine und besondere Sicherheitspflichten auferlegt.

Die Sicherheitsvorschriften beinhalten, welche gefährliche Güter befördert werden dürfen, wie sie gekennzeichnet und verpackt werden müssen, wie die Fahrzeuge, Tanks, Container gebaut, ausgerüstet und geprüft sein müssen und wie die Beförderungsmittel gekennzeichnet sein müssen. Daneben bestehen Verhaltensvorschriften für die Be- und Entladung, die Ladungssicherung und den Beförderungsvorgang. Das Personal, das Gefahrgut befördert, ist entsprechend auszubilden.

Diese Broschüre gibt Ihnen die Möglichkeit, sich über die neuesten und umfangreichen Entwicklungen des Regelwerkes zur Beförderung gefährlicher Güter zu informieren.

Im Dialog zwischen Wirtschaft und Behörden zur Verbesserung der Sicherheit, setze ich mich jederzeit dafür ein, Gefahrgüter noch sicherer zu befördern - für einen gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolg.



Foto: Andreas Pöcking

Birgit Keller

Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Inhalt

Gefahrgutbeförderung in Thüringen 2017

Vorwort

Birgit Keller, Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft.....3

Änderungen ADR 2017

Petra Chemnitz, TMIL Erfurt.....6

Neues bei Freistellungen und Erleichterungen im Gefahrgutrecht 2017

Lothar Walther, Hubert Biehler WHW Verkehrsbildungsgesellschaft mbH Erfurt9

Schriftliche Weisungen 2017

Frank-Georg Stephan, Gefahrgutsachverständiger Litoměřice.....11

Verlagerung und Fahrwegbestimmung § 35 GGVSEB

Lothar Walther, Wissenschaftliche Gesellschaft für Gefahrguttransport e.V. Dresden,
Regionalgruppe Thüringen.....16

Berücksichtigung der Gefahrgutrelevanz für den Beschaffungsprozess

Dr.-Ing. Marc Hoffmann, Universitätsklinikum Jena20

Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Gefahrgutfahrzeugen

Thomas Damm, TLVWA Weimar.....22

Grundlagen der Ladungssicherung gemäß EN 12195-1:2010

Bernd Hohnstein, K&B Verkehrs-Bildungs-Gesellschaft mbH Jena25

ADR-Änderungen können auch zur Verwirrung führen

Thomas Damm, TLVWA Weimar.....28

Gefahrgut und Verkehrsteilnehmerschulung

Hubert Biehler.....31

Quellenverzeichnis.....33

Behördenverzeichnis.....34

Schulungsveranstalter.....41

Internet – Adressen - Rund ums Gefahrgut.....49

Abkürzungsverzeichnis.....54

Fotonachweis.....55

Stand 31.05.2017

Änderungen ADR 2017

Petra Chemnitz, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft



Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

Mit dem ADR 2017 werden einige neue Begriffsbestimmungen eingeführt wie z.B. der Begriff „Brennstoff“ statt „Kraftstoff“. Die durchgehende Verwendung von Kennzeichen für alle sichtbaren Informationen wird abgegrenzt zur Kennzeichnung für den Vorgang des Anbringens. Konkretisiert wird der Begriff „höchster Betriebsdruck“, die Definition von Großflaschen berücksichtigt auch Verbundwerkstoffe, das Volumen für Bergungsdruckgefäße wird von 1.000 l auf 3.000 l geändert, CNG (verdichtetes Erdgas) und LNG (verflüssigtes Erdgas) werden definiert sowie flexible Schüttgut-container (BK3) aufgenommen. Geändert wurden die Vorschriften bezüglich der Freistellung bei der Beförderung von Gasen und flüssigen Brennstoffen. Die Prüfungen zum Gefahrgutbeauftragen (Sicherheitsberater) gemäß Kapitel 1.8 ADR können ganz oder teilweise auch elektronisch erfolgen. Die Möglichkeit zur Verlängerung von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte ist entfallen.

Mehrere Übergangsregelungen sind gestrichen, geändert oder neu zu beachten.

Teil 2 – Klassifizierung

Es wird eine neue Möglichkeit der Einstufung und Beförderung von nicht unmittelbar zuordnungsfähigen Stoffen in 2.1.2.8 ADR geschaffen. Für Güter der Klassen 2, 3, 6.1 und 8 sind zur Verhinderung

der Polymerisation Vorgaben für die Beförderung chemisch instabiler Stoffe in Verbindung mit der SV 386 (neu) verankert worden. Polymerisierende Stoffe sind in die Klasse 4.1. aufgenommen worden. Fahrzeuge, Verbrennungsmotoren und Verbrennungsmaschinen sind der Klasse 9 zugeordnet. Klargestellt wurden Regelungen zu Tiertransporten unter Berücksichtigung relevanter gefahrgutrechtlicher Bestimmungen.

Teil 3 – Stoffverzeichnis, Sondervorschriften, Freistellungen:

Insgesamt sind Änderungen bei ca. 150 Gefahrgütern, davon 12 neue Einträge vorgenommen worden. Für die neuen polymerisierenden Stoffe werden die UN-Nummern 3531 – 3531 in die Tabelle A aufgenommen. Für Verbrennungsmotoren sind die UN 3528 – UN 3530 neben einer eigenen entsprechenden Verpackungsanweisung P005 eingeführt worden. Es gibt neue Vorgaben für Umverpackungen bei begrenzten und freigestellten Mengen in den Kapiteln 3.4 und 3.5 ADR.

Teil 4 – Verwendung von Tanks, Umschließungen

Neben neuen Sondervorschriften für Verpackungen der polymerisierenden Stoffe bekommen die neuen UN-Nummer für Verbrennungsmotoren eine neue Sondervorschrift P 005 mit entsprechenden

Verpackungsanweisungen. Die neue Verpackungsanweisung P 910 befasst sich speziell mit Lithiumbatterien für Produktionsserien von Zellen und Batterien und für Vorproduktionsprototypen von Zellen und Batterien. Die Tanksondenvorschriften TP 23, TP 35 und TP 37 wurden gestrichen. In 4.3.2.3.7 ADR werden Beförderungsvorschriften nach Ablauf von Prüffristen neu geregelt. Tatsächliche Haltezeiten beim Transport tiefgekühlter verflüssigter Gase werden in 4.3.3.5 ADR eingeführt. Die Sondenvorschriften TU 16 und TU 21 über Schutzmaßnahmen bei der Beförderung von Phosphor wurde überarbeitet.

Teil 5 – Versand

Bei der Kennzeichnung von Umverpackungen gibt es Klarstellungen, wenn die Voraussetzung der „Nichtsichtbarkeit“ von Kennzeichen und Gefahretzettel erfüllt sind. Lithiumbatterien erhalten ein eigenes Kennzeichen (9A) und dazu entsprechende neue Schriftliche Weisungen. Die Vorgaben für die Verkleinerung von Gefahretzetteln wurden geändert. Für die Beförderung leerer ungereinigter Verpackungen wurde eine neue Möglichkeit geschaffen mit vereinfachten Angaben im Beförderungspapier. Für die Belüftung wurden konkrete Vorgaben in 5.5.3 formuliert. Die Regelungen zu Kühl- und Konditionierungsmitteln wurden erneut überarbeitet.



Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks

Für die flexiblen Schüttgutcontainer wurden Bau- und Prüfvorschriften neu aufgenommen. Zur Beförderung von tiefgekühlten verflüssigten Gasen in Tanks wurden Präzisierungen aufgenommen. Zusätzliche Bauvorschriften für Druckgefäße mit Acetylen UN 1001 und UN 3374 berücksichtigen die UN-Druckgefäße Standards für das poröse Ma-

terial, ansonsten bleibt die Spezifizierung durch die zuständige Behörde in 6.2.1.1.9 ADR. Normen zitate sind umfangreich aktualisiert worden. Für UN-Gasflaschen aus Verbundwerkstoffen sind die Prüfungen und die Lebensdauer neu geregelt worden. Bei der Wanddickenberechnung von Tankkörpern finden austenitisch-ferritische rostfreie Stähle Berücksichtigung. Die Vorschriften für Schweißarbeiten an Tanks wurden überarbeitet. Die Vorschriften für die Bestimmung des Prüfdrucks für die Dichtheitsprüfung der Tankabteile von Tanks mit Entleerung durch Schwerkraft und für Tanks mit Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen sowie einer Sicherheitseinrichtung gegen Auslaufen des Tankinhalts beim Umstürzen wurden präzisiert.

Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

In 7.1.3 ADR wurde festgelegt, dass auch MEGC den Anforderungen des CSC entsprechen müssen. Für die flexiblen Schüttgutcontainer des Typs BK 3 sind die Verwendungsvorschriften neu eingeführt worden. Zusammenladungsvorschriften für Stoffe der Klasse 1 mit Zusatzgefahren wurden geändert. Die polymerisationsfähigen Stoffe, die nicht ausreichend chemisch stabilisiert sind, sind unter Temperaturkontrolle gemäß V8 und V9 zu befördern. Die zusätzlichen Vorschriften CV 36 für UN 2211 und UN 3314 und die CV 37 für Nebenprodukte der Aluminiumherstellung sind geändert worden. Aufgrund Wegfalls des Fahrzeugtyps OX wurde Kapitel 7.4 ADR angepasst.

Teil 8 – Fahrzeugbetrieb, -ausrüstung und -besatzung

Die Möglichkeit zur elektronischen Prüfung wird unter bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft.

Teil 9 – Bau und Zulassung der Fahrzeuge

Die Vorgaben für die elektrische Ausrüstung wurden den aktuellen Erfordernissen der Fahrzeugtechnik angepasst, wie z.B. Batteriesysteme, Beleuchtung, Assistenzsysteme. Der Fahrzeugtyp OX wurden durch den Fahrzeugtyp FL ersetzt. Bei den Anforderungen an Kraftstoffbehälter und Motor wurden LNG-Antriebe berücksichtigt.



Neues bei Freistellungen und Erleichterungen im Gefahrgutrecht 2017

Lothar Walther, Hubert Biehler WHW Verkehrsbildungsgesellschaft mbH, Erfurt

Bekannt ist, dass Freistellungen, Sondervorschriften, begrenzte und freigestellte Mengen, Ausnahmen sowie Bemerkungen in der Klassifizierung eine vereinfachte Gefahrgutbeförderung für die Beteiligten ermöglichen können.

Korrekt angewendet gelten die gefahrgutrechtlichen Vorschriften nur eingeschränkt oder gar nicht.

Privatpersonen handeln wie normal ihr Gefahrgut, z. B. aus dem Baumarkt oder der Kaufhalle. Die Handwerker transportieren alltäglich ihre gefährlichen Arbeitsstoffe zur oder von der Baustelle. Die Industrie verwendet kostengünstige Verpackungen und vieles mehr. Aber Achtung, es ist und bleibt ein gefährliches Gut und bei allen Änderungen und Neuerungen „steckt der Teufel im Detail“.

So können neben Verpackungen je 450 Liter (tatsächlich eingefüllte Menge unabhängig vom Fassungsraum der Verpackung) in der „Handwerker-Regelung“ (1.1.3.1c) ADR jetzt auch Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen verwendet werden.

Auch bezüglich der Freistellung in Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen und flüssigem Brennstoff gibt es Neuerungen.

Gemäß 1.1.3.2 a) ADR sind die zu berücksichtigenden Mengen im Rahmen des Energieäquivalent zu ermitteln. Die gesamte freigestellte Menge ist mit 54.00 MJ festgelegt. Das entspricht bei Flüssiggas (LPG) 2.250 Liter.

Gemäß 1.1.3.3 a) ADR „Kraft- oder Brennstoffe“, hier wurde die Begrifflichkeit präzisiert. „Der Begriff Brennstoffe schließt auch Kraftstoffe ein.“

Sondervorschriften gemäß 1.1.3.4.1 können die sichere Beförderung erleichtern.

Die Sondervorschrift 363 für Motoren oder Maschinen, die durch als gefährliche Güter klassifizierte Brennstoffe über Verbrennungssysteme oder Brennstoffzellen angetrieben werden unterliegen jetzt dieser Sondervorschrift.

Ausrüstungen von Fahrzeugen sind gemäß Sondervorschrift 312 der UN-Nummer 3166 zugeordnet. Diese Sondervorschrift ist vollkommen neu gefasst worden und erfordert bei Anwendung eine Klärung der festgelegten Parameter.

1.1.3 ADR Erleichterungen

1.1.3.1 nach Art der Beförderungsdurchführung

1.1.3.2 bei Beförderung von Gasen

1.1.3.3 bei Beförderung von flüssigen Brennstoffen

1.1.3.4 bei Beförderung mit Sondervorschriften oder in begrenzten und freigestellten Mengen

1.1.3.4.1 Sondervorschriften nach 3.3 ADR

1.1.3.4.2 in begrenzten Mengen nach 3.4 ADR (LQ)

1.1.3.4.3 freigestellte Mengen nach 3.5 ADR (EQ)

1.1.3.5 von ungereinigte leere Verpackungen

1.1.3.6 in Zusammenhang mit Mengen je Beförderungseinheit

1.1.3.7 mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie

1.1.3.9 während der Beförderung als Kühl-/Konditionierungsmittel verwendet werden

1.1.3.10 im Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten

Übersicht der Erleichterungen und deren Fundstelle im ADR

Zu beachten sind bei der Beförderung von Lithiumbatterien die SV 188, 310, 376 und 636.

Bei der Freistellung von Mengen je Beförderungseinheit nach 1.1.3.6 ADR ist die Tabelle 1.1.3.6.3 zur Festlegung der Beförderungskategorie angepasst worden und durch neue Stoffe ergänzt worden.

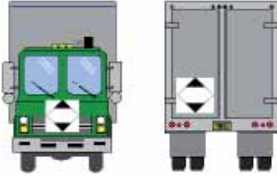
Erinnert sei hier daran, dass auch durch weitere Freistellungsmöglichkeiten im ADR, die sogenannte „Handwerkerregelung“ 1.1.3.1 c) ADR das Gefahrgutpotential nach 1.1.3.6 zu berücksichtigen bleibt.

Die Freistellung gemäß 1.1.3.7 ADR hat sich allgemein auf Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie erweitert.

Bei der Kennzeichnung von Umverpackungen (LQ-Raute) nach 3.4.11 ADR mit begrenzten und freigestellten Mengen (EQ) nach 3.5.4.2 ADR wird klargestellt, dass auf Umverpackungen neben der Aufschrift „Umverpackung“ mit 12 mm Buchstabenhöhe in offizieller Landessprache nur die Wiederholung der Kennzeichen für begrenzte und freigestellte Mengen erforderlich ist. Die Wiederholung ist nicht erforderlich, sofern die repräsentativen Kennzeichen in der Umverpackung sichtbar sind.

Kennzeichnung von LQ -Fahrzeugen

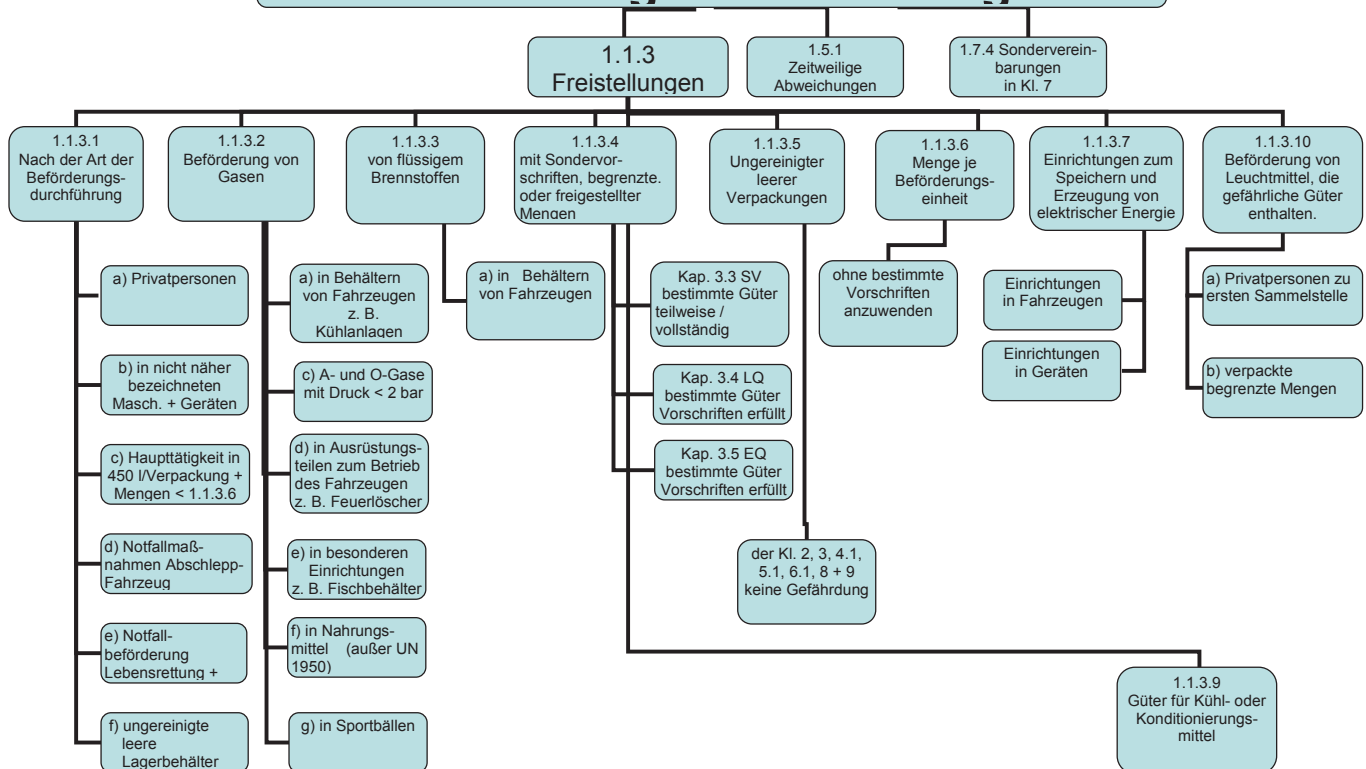
Beförderungseinheiten und Container mit Versandstücktransport mit mehr als 12 Tonnen ZGM und 8 Tonnen „LQ-Güter“ müssen mit einer „LQ“-Kennzeichnung (25 x 25 cm) versehen werden



Der Abschnitt erhält die Ergänzung, dass die Kennzeichen auf den Beförderungseinheiten (siehe Abschnitt 3.4.13) entfernt oder abgedeckt sein müssen, wenn keine gefährlichen Güter in begrenzten Mengen befördert werden.

Bei der Kennzeichnung von Beförderungseinheiten nach 3.4.15 ADR wird klargestellt, dass die Kennzeichen von den Beförderungseinheiten (siehe Abschnitt 3.4.13) entfernt oder abgedeckt sein müssen, wenn keine gefährlichen Güter in begrenzten Mengen befördert werden.

Beförderungserleichterungen



Schriftliche Weisungen 2017

Frank-Georg Stephan, Gefahrgutsachverständiger Litoměřice

Für die Hilfe bei unfallbedingten Notfallsituationen, die sich während der Beförderung ereignen können, sind in der Kabine der Fahrzeugbesatzung an leicht zugänglicher Stelle schriftliche Weisungen in der in Unterabschnitt 5.4.3.4 ADR festgelegten Form mitzuführen. Diese Weisungen sind vom Beförderer vor Antritt der Fahrt der Fahrzeugbesatzung in einer Sprache (in Sprachen) bereitzustellen, die jedes Mitglied lesen und verstehen kann. Der Beförderer hat darauf zu achten, dass jedes betreffende Mitglied der Fahrzeugbesatzung die Weisungen versteht und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden. Vor Antritt der Fahrt müssen sich die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung selbst über die geladenen gefährlichen Güter informieren und die schriftlichen Weisungen wegen der bei einem Unfall oder Notfall zu ergreifenden Maßnahmen einsehen. Die schriftlichen Weisungen müssen hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts dem vierseitigen Muster im ADR entsprechen. Diese Regelungen sind seit 2009 fester Bestandteil des ADR. Das Muster selbst hat in den ADR-Fassungen von 2011 und 2015 jeweils geringfügige inhaltliche Änderungen erhalten, so dass die „Erstausgabe“ aus dem Jahre 2009 bereits in der Vergangenheit ausgetauscht werden musste.

Auch die ADR-Änderungen des Jahres 2017 sahen wieder inhaltliche Anpassungen der Schriftlichen Weisungen an einigen Stellen vor. Dies wurde hauptsächlich durch Folgeänderungen, z.B. die Erweiterung der Klasse 4.1 um die polymerisierten Stoffe und die Einführung des Gefahrzettels Muster 9a, verursacht. Sowohl die Gemeinsame Tagung RID/ADR/ADN als auch die UNECE-Arbeitsgruppe WP.15 entschloss sich deshalb weitere Änderungen vorzunehmen, da durch die Folgeänderungen ohnehin ein erneuter Austausch der Schriftlichen Weisungen erforderlich ist. Dafür wurde im ADR 2017 eine Übergangsvorschrift (Unterabschnitt 1.6.1.35) vorgesehen, die aber mit der allgemeinen Übergangsvorschrift am 30.6.2017 endet. Demzufolge müssen Schriftliche Weisungen ab 1.7.2017 hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts grundsätzlich dem vierseitigen Muster im ADR 2017 entsprechen.

In diesem Zusammenhang stellt die Richtlinie RSEB 2017 klar, dass sich die ADR-Regelung ausschließlich darauf bezieht, dass Form und Inhalt dem abgebildeten Muster entsprechen müssen.

Eine äußere Umrahmung, um die schriftlichen Weisungen gegenüber anderen Dokumenten hervorzuheben, begründet keine Ordnungswidrigkeit. Auch hat in den zurückliegenden Jahren die Rechtsprechung in Deutschland ergeben, dass das vierseitige Muster keine vorgeschriebene Größe (z.B. Format A4) haben muss. Wenn jedoch verkleinert wird, ist darauf zu achten, dass sämtliche Inhalte lesbar bleiben. Somit sind einer Verkleinerung Grenzen gesetzt.

Ein weiterer Aspekt sollte bei der Umsetzung der Schriftlichen Weisungen Aufmerksamkeit finden: Auf Seite 3 der Schriftlichen Weisungen heißt es in der Bemerkung 2, dass die in der Spalte 3 der Tabelle angegebenen zusätzlichen Hinweise angepasst werden können, um die Klassen der zu befördernden gefährlichen Güter und die Beförderungsmittel wiederzugeben. Insofern hat der Beförderer doch eine Möglichkeit, um das Muster der Schriftlichen Weisungen entsprechend seinen Anforderungen für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung anzupassen. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit jedoch kaum Gebrauch gemacht. Zu beachten wäre hier auch, dass derartige Anpassungen in die Sprache der jeweils fahrenden Fahrzeugbesatzung übernommen werden müssten.

Bei der Information über die sprachlichen Fassungen selbst unterstützt das Sekretariat von UNECE, weil es die nationalen sprachlichen Versionen der Schriftlichen Weisungen seit einiger Zeit auf der Internetseite von UNECE (http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr_linguistic_e.html) veröffentlicht. Mit den Änderungen für das ADR 2017 schlug deshalb das Sekretariat vor, dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung durch die Vertragsparteien auf dieser Webseite festgelegt wird. Dafür wurde ein neuer Unterabschnitt 5.4.3.5 mit folgendem Wortlaut in das ADR 2017 eingefügt: „Die Vertragsparteien müssen dem Sekretariat der UNECE die offizielle Übersetzung der schriftlichen Weisungen in ihrer (ihren) Landessprache(n) in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Verfügung stellen. Das Sekretariat der UNECE muss die erhaltenen nationalen Fassungen der schriftlichen Weisungen allen Vertragsparteien zugänglich machen.“

Bei der Diskussion der Änderungen zu den Schriftlichen Weisungen für das ADR 2017 gab es noch

eine Reihe weiterer Ideen einiger Vertragsparteien des ADR, die aber keine Mehrheit fanden. So stellte beispielsweise Schweden fest, dass die Ausrüstung auf Seite 4 der Schriftlichen Weisungen unvollständig ist. Es fehlt die Angabe der Feuerlösch-ausrüstung! Deshalb beantragte Schweden die Aufnahme der Feuerlösch-ausrüstung gemäß Absatz 8.1.4 ADR. In diesem Sinne sollte Absatz 5.4.3 ADR geändert werden. Rumänien hat diesen Antrag mit einem informellen Dokument unterstützt und ausgeweitet. Die Mehrheit der Delegationen unterstützte jedoch weder den schwedischen Antrag noch das rumänische informelle Dokument für das ADR 2017. Im November 2016 hat die UNECE-Arbeitsgruppe WP.15 jedoch bereits Änderungen beschlossen, die durchaus auch Auswirkungen auf die Schriftlichen Weisungen

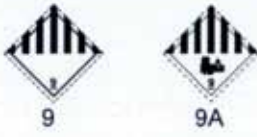
im ADR 2019 haben könnten. Hier gab es eine von Finnland angeregte Diskussion, ob die in der sonstigen Ausrüstung und demzufolge in den Schriftlichen Weisungen aufgeführte Warnweste tatsächlich eine Weste sein muss oder ob auch andere Warnkleidung anzuerkennen ist. Einigen konnte man sich zunächst auf die Änderung des Normenverweises im Kapitel 8.1 ADR: 8.1.5.2 Im vierten Anstrich erhält die Norm "EN 471:2003 + A1:2007" den Wortlaut: "EN ISO 20471". Die ISO-Norm enthält nicht den Ausdruck „Warnweste“ sondern lässt jede Art von Warnbekleidung zu. Nun wäre es natürlich konsequent auch die Bezeichnung entsprechend anzupassen. Es bleibt also spannend, ob auch bei den nächsten ADR-Änderungen die Schriftlichen Weisungen betroffen sein werden.

SCHRIFTLICHE WEISUNGEN GEMÄSS ADR

Maßnahmen bei einem Unfall oder Notfall

Bei einem Unfall oder Notfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, müssen die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können:

- Bremssystem betätigen, Motor abstellen und Batterie durch Bedienung des gegebenenfalls vorhandenen Hauptschalters trennen;
- Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen oder elektronische Zigaretten oder ähnliche Geräte verwenden und keine elektrische Ausrüstung einschalten;
- die entsprechenden Einsatzkräfte verständigen und dabei soviel Informationen wie möglich über den Unfall oder Zwischenfall und die betroffenen Stoffe liefern;
- Warnweste anlegen und selbststehende Warnzeichen an geeigneter Stelle aufstellen;
- Beförderungspapiere für die Ankunft der Einsatzkräfte bereit halten;
- nicht in ausgelaufene Stoffe treten oder diese berühren und das Einatmen von Dunst, Rauch, Staub und Dämpfen durch Aufhalten auf der dem Wind zugewandten Seite vermeiden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Feuerlöscher verwenden, um kleine Brände/Entstehungsbrände an Reifen, Bremsen und im Motorraum zu bekämpfen;
- Brände in Ladeabteilen dürfen nicht von Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung bekämpft werden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Bordausrüstung verwenden, um das Eintreten von Stoffen in Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern und um ausgetretene Stoffe einzudämmen;
- sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls oder Notfalls entfernen, andere Personen auffordern sich zu entfernen und die Weisungen der Einsatzkräfte befolgen;
- kontaminierte Kleidung und gebrauchte kontaminierte Schutzausrüstung ausziehen und sicher entsorgen.

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen		
Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe  5.1	Gefahr heftiger Reaktion, Entzündung und Explosion bei Berührung mit brennbaren oder entzündbaren Stoffen.	Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.
Organische Peroxide  5.2	Gefahr exothermer Zersetzung bei erhöhten Temperaturen, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), Reibung oder Stößen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe oder zur Selbstentzündung führen.	Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.
Giftige Stoffe  6.1	Gefahr der Vergiftung beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut oder bei Einnahme. Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.	Notfallfluchtmaske verwenden.
Ansteckungsgefährliche Stoffe  6.2	Ansteckungsgefahr. Kann bei Menschen oder Tieren schwere Krankheiten hervorrufen. Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.	
Radioaktive Stoffe  7A 7B 7C 7D	Gefahr der Aufnahme und der äußeren Bestrahlung.	Expositionszeit beschränken.
Spaltbare Stoffe  7E	Gefahr nuklearer Kettenreaktion.	
Ätzende Stoffe  8	Verätzungsgefahr. Kann untereinander, mit Wasser und mit anderen Stoffen heftig reagieren. Ausgetretener Stoff kann ätzende Dämpfe entwickeln. Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.	
Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände  9 9A	Verbrennungsgefahr. Brandgefahr. Explosionsgefahr. Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.	

- Bem.** 1. Bei gefährlichen Gütern mit mehrfachen Gefahren und bei Zusammenladungen muss jede anwendbare Eintragung beachtet werden.
2. Die in der Spalte 3 der Tabelle angegebenen zusätzlichen Hinweise können angepasst werden, um die Klassen der zu befördernden gefährlichen Güter und die Beförderungsmittel wiederzugeben.

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen		
Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff  1 1.5 1.6	Kann eine Reihe von Eigenschaften und Auswirkungen wie Massendetonation, Splitterwirkung, starker Brand/Wärmefluss, Bildung von hellem Licht, Lärm oder Rauch haben. Schlagempfindlich und/oder stoßempfindlich und/oder wärmeempfindlich.	Schutz abseits von Fenstern suchen.
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff  1.4	Leichte Explosions- und Brandgefahr.	Schutz suchen.
Entzündbare Gase  2.1	Brandgefahr. Explosionsgefahr. Kann unter Druck stehen. Erstickungsgefahr. Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.	Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.
Nicht entzündbare, nicht giftige Gase  2.2	Erstickungsgefahr. Kann unter Druck stehen. Kann Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.	Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.
Giftige Gase  2.3	Vergiftungsgefahr. Kann unter Druck stehen. Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.	Notfallfluchtmaske verwenden. Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.
Entzündbare flüssige Stoffe  3	Brandgefahr. Explosionsgefahr. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.	Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.
Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe  4.1	Brandgefahr. Entzündbar oder brennbar, kann sich bei Hitze, Funken oder Flammen entzünden. Kann selbstzersetzliche Stoffe enthalten, die unter Einwirkung von Hitze, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), bei Reibung oder Stößen zu exothermer Zersetzung neigen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe oder zur Selbstentzündung führen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten. Explosionsgefahr desensibilisierter explosiver Stoffe bei Verlust des Desensibilisierungsmittels.	
Selbstentzündliche Stoffe  4.2	Brandgefahr durch Selbstentzündung bei Beschädigung von Versandstücken oder Austritt von Füllgut. Kann heftig mit Wasser reagieren.	
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln  4.3	Bei Kontakt mit Wasser Brand- und Explosionsgefahr.	Ausgetretene Stoffe sollten durch Abdecken trocken gehalten werden.

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern, die durch Kennzeichen angegeben sind, und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen		
Kennzeichen	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
 Umweltgefährdende Stoffe	Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.	
 Erwärmte Stoffe	Gefahr von Verbrennungen durch Hitze.	Berührung heißer Teile der Beförderungseinheit und des ausgetretenen Stoffes vermeiden.

Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz für die Durchführung allgemeiner und gefahrensspezifischer Notfallmaßnahmen, die sich gemäß Abschnitt 8.1.5 des ADR an Bord der Beförderungseinheit befinden muss

Die folgende Ausrüstung muss sich an Bord der Beförderungseinheit befinden:

- ein Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen;
 - zwei selbststehende Warnzeichen;
 - Augenspülflüssigkeit^{a)} und
- für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- eine Warnweste;
 - ein tragbares Beleuchtungsgerät;
 - ein Paar Schutzhandschuhe und
 - eine Augenschutz-ausrüstung.

Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung:

- an Bord von Beförderungseinheiten für die Gefahrzettel-Nummer 2.3 oder 6.1 muss sich für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine Notfallfluchtmaske befinden;
- eine Schaufel^{b)};
- eine Kanalabdeckung^{b)};
- ein Auffangbehälter^{b)}.

^{a)} Nicht erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3.

^{b)} Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 vorgeschrieben.

Verlagerung und Fahrwegbestimmung bei der Beförderung von besonders gefährlichen Gütern nach § 35 ff. GGVSEB

Lothar Walther, Wissenschaftliche Gesellschaft für Gefahrguttransport e.V. Dresden, Regionalgruppe Thüringen

Vor 30 Jahren wurde mit dem Unfall 1987 in Herborn eine neue Qualität bei der Durchführung eines sicheren Gefahrguttransportes aufgeworfen. Am Abend des 7. Juli fuhr auf einer ca. 10 km langen abschüssigen Straße ein Tanklaster mit ca. 31.000 Liter Benzin in Richtung Stadtzentrum Herborn. Diese Streckenwahl erwies sich neben anderen als eine der Ursache des nachfolgenden Desasters, in dem 5 Menschen ihr Leben lassen mussten, ein Brand von unvorstellbarem Ausmaß stattfand, bei dem 38 Menschen verletzt wurden und 44 Menschen ihre Wohnung verloren. Neben der Frage des technischen Zustands des Fahrzeuges wurde auch die Organisation des Transportauftrages hinterfragt.

Nach ausführlicher Diskussion um diesen Unfall stand jedoch fest, dass für einen sicheren Transport von Gefahrgütern eine Vielzahl von Faktoren von Bedeutung sind. So wurden in den nächsten Jahren die Gefahrgutvorschriften dahingehend geändert oder präzisiert, dass

- eine innerbetriebliche Kontrolle, Abstimmung von Verantwortlichkeiten und Pflichtenübertragung verbessert werden musste. Es entstand die Gefahrgutbeauftragtenverordnung.
- Die Unterweisung und Schulung der beauftragten und sonstigen verantwortlichen Personen wurde in der GbV organisiert; heute in allen internationalen Gefahrgutvorschriften.
- Die Wahl der Fahrstrecke unter Beteiligung der unteren Verkehrsbehörde führte bei den Beteiligten zu einer widersprüchlichen Diskussion über Aufwand und Nutzen. Es wurde der § 7 der GGVSE im Jahr 1989 geändert und 2009 in den § 35 überführt.
- Die Verbesserung der Tanktechnik durch die Projekte TOPAS, THESEUS, wurde hinterfragt und auf dem Weg gebracht, welche bis heute Schwerpunkte der Entwicklungen darstellen.

Seit 2008 konnten in einzelnen Mitgliedsstaaten der EU auch schärfere Festlegungen zum Gefahrguttransport geregelt werden. Somit besteht seit vielen Jahren der heiß diskutierte Paragraf der Fahrweg-

bestimmung, welcher zum Schutz der Menschen nach § 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes erlassen wurde.

Der Aufbau und das Ziel dieser Festlegungen sind nicht so einfach zu verstehen, da viele Befindlichkeiten hinein diskutiert wurden.

Ziel in einer modernen und interdisziplinären Logistik muss ein sicherer Transport von Gefahrgütern unter Beachtung der Risiken der einzelnen Verkehrsträger sein.

Die jetzige Empfindlichkeit und Möglichkeit lässt eine neue Interpretation des Gefahrguttransportes von besonders gefährlichen Gütern zu.

Der neue § 35 stellt heraus, dass die Verlagerung besonders gefährlicher Güter unter bestimmten Bedingungen auf risikoärmere Verkehrsarten angezeigt ist. So sieht dieser Paragraf auch die Verlagerung im Hauptziel vor. Damit wird die Lesbarkeit vereinfacht und präzisiert.

Beachtung findet auch die Entwicklung bei Organisation, Technik und Personal, welche sich in den letzten Jahrzehnten verändert hat. Zu nennen seien nur die umfangreichen Schulungen, die Verbesserung der Infrastruktur, die Einführung vielfältiger Fahrer, die Fahrzeugassistenzeinrichtungen.

Im Straßenverkehr besteht nach wie vor die Notwendigkeit gefährliche Güter auf der Straße, insbesondere im Verteilerverkehr, durchzuführen. Für die betroffenen Gefahrgüter ist eine im Gefahrgutbereich bekannte Tabelle der Güter mit hohen Gefahrenpotenzial herangezogen worden, jetzt im § 35b nachzulesen.

Die bereits bekannten Bedingungen für die Nutzung des Verkehrsweges Straße wurden in § 35a neu strukturiert und an die jetzigen Möglichkeiten angepasst.

So sieht der § 35a die Notwendigkeit der Prüfung der Nutzung von Autobahnen vor.

Ausnahmen dazu sind der zurückzulegende Fahrweg und die Sperrung aufgrund von Verkehrsregelungen (StVO oder Ferienreiseverordnung). Außerhalb der Autobahnen ist der Fahrweg zu bestimmen!

Dazu folgende Übersichten.

Fahrwegbestimmung nach § 35 GGVSEB (2015)	
Beförderung außerhalb der BAB erfolgt durch	
Fahrwegbestimmung <i>Behördliche Anordnung</i>	Allgemeinverfügung <i>Anwendung durch Beförderer</i>
Einzelfahrt	Einzelfahrt
Begrenzte Zahl von Fahrten für 3 Jahre	
Unbegrenzte Zahl von Fahrten für 3 Jahre	
Bei Umleitungen keine (weitere) Fahrwegbestimmung notwendig	
Fahrwegbestimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen sein (zeitliche Begrenzung, Geschwindigkeitsbegrenzung, besondere Ausrüstung, Überholverbote, ...)	
Beantragung nach Anl. 4 RSEB Bescheid nach Anl. 5 RSEB	

Fahrwegbestimmung nach § 35a GGVSEB	
Beförderung außerhalb der BAB	
Fahrwegbestimmung	Allgemeinverfügung
Einzelfahrt	Einzelfahrt
Begrenzte Zahl von Fahrten	
Unbegrenzte Zahl von Fahrten	
Bei Umleitungen keine (weitere) Fahrwegbestimmung notwendig	
Mitführen fernkopierter Bescheide oder von Ausdrucken elektronisch erteilter und signierter Bescheide sowie deren digitalisierte Form auf einem Speichermedium	Mitführen Markierter Straßenkarte oder Liste der Straßen die befahren werden können

Die Bestimmung erfolgt durch die zuständigen Behörden. Laut Zuständigkeitsverordnung des Freistaates Thüringen sind das die Landkreise oder kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis (siehe Behördenverzeichnis).

Die Beförderung kann dann bei Vorliegen der „Fahrwegbestimmung“ durch die Behörde oder der Nutzung der Allgemeinverfügungen (welche zu

überarbeiten sind) erfolgen. Die Bestimmung ist mitzuführen oder kann elektronisch vorgewiesen werden.

Unterschiede in den inhaltlichen Regelungen betreffen weiterhin den Wegfall der Begrenzung der Gültigkeit der Erteilung auf 3 Jahre und die Nutzung elektronischer Medien.

Die betroffenen Güter finden wir jetzt im separaten § 35b, der bereits Ausnahmen unter Bemerkungen aufweist.

Die in der Anlage 1 zur GGVSEB enthaltenen Ausnahmen und Erleichterungen zur Verlagerung § 35 und Fahrwegbestimmung § 35a finden Sie im § 35c. Ergänzt wurde dieser Text durch notwendige Anpassungen.

Die noch erforderlichen Anpassungen der Allgemeinverfügung sollten zum Anlass genommen werden, das Negativnetz auf die Notwendigkeit und bessere Erkennbarkeit für besonders gefährliche Güter zu überarbeiten.

Die formale Übernahme mit den Verkehrszeichen 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransport) oder 296 (Verbot für wassergefährdende Ladung) entspricht nicht der Zielstellung der Paragraphen 35 der GGVSEB. Jeder Gefahrguttransport, auch Privattransport (Freistellung vom ADR / GGVSEB nach 1.1.3.6.1), hat die Verkehrszeichen zu beachten.

Die Wirkung der Verkehrszeichen geht damit weit über die Zielstellung des §35ff. hinaus und schränkt damit den Verkehr unangemessen ein, welche Zielstellung eines sicheren Gefahrguttransportes nach dem Unfall von Herborn war.

Zeitgemäß sollte überprüft werden, ob die textliche Allgemeinverfügung der Landkreise und kreisfreien Städte in eine digitale Form übernommen werden kann. Damit wäre die Anwendung als Fahrweg-„Bestimmung“ für die Anwender vereinfacht.

Diese Tabelle im Gesetzestext ersetzt die Anlage 1 der GGVSEB.

lfd. Nr.	Klasse/ Unter-klasse	Stoff oder Gegenstand	Geltung der §§ 35 und 35a	Beförderung in		Bemerkungen
				Tanks ab	Versandstücken ab	
1	1.1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	§ 35 und § 35a	nicht zulässig	1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse	Siehe Ausnahmen nach § 35c Absatz 9
	1.2	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	§ 35 und § 35a	nicht zulässig	1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse	
	1.5	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	§ 35 und § 35a	1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse	1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse	Beförderungen in Tanks sind nur für die UN-Nummern 0331 und 0332 zulässig (Siehe Ausnahmen nach § 35c Absatz 9)
2	2	entzündbare Gase (Klassifizierungscodes, die nur den Buchstaben F enthalten)	§ 35 und § 35a	9 000 kg Nettomasse	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks (Siehe Ausnahmen nach § 35c Absatz 1 und 5 bis 8)
3	2	giftige Gase (Klassifizierungscodes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten)	§ 35 und § 35a	1 000 kg Nettomasse	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
4	3	entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II, mit Ausnahme der UN-Nummern 1093, 1099, 1100, 1131 und 1921	§ 35a	3 000 Liter bei Verpackungsgruppe I 6 000 Liter bei Verpackungsgruppe II	entfällt	§ 35a gilt nur für Beförderungen in Tanks (Siehe Ausnahme nach § 35c Absatz 3)
5	3	UN-Nummern 1093, 1099, 1100, 1131 und 1921 der Verpackungsgruppe I	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
6	4.1	desensibilisierte explosive Stoffe der UN-Nummern 3364, 3365, 3367 und 3368	§ 35 und § 35a	nicht zulässig	1 000 kg Nettomasse	
7	4.2	UN-Nummer 3394	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
8	4.3	UN-Nummern 1928 und 3399	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
9	5.1	entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I der UN-Nummern 1745, 1746, 1873 und 2015	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
10	6.1	giftige flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
11	8	ätzende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I der UN-Nummern 1052, 1739, 1744, 1777, 1790, 1829 und 2699	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks

Die angegebenen Mengen beziehen sich auf die Beförderungseinheit. Werden verschiedene Güter der Klasse 1 jeweils in geringeren Mengen als 1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse in einer Beförderungseinheit befördert, sind die §§ 35 und 35a ab einer Summe der Nettoexplosivstoffmassen dieser Güter von 1 000 kg in der Beförderungseinheit anzuwenden.

Allgemeinverfügung außerhalb der Autobahn

Positivnetz

Das Positivnetz besteht aus den mit Zeichen 310 und 311 oder 306 der StVO

Ziel: Kenntlichmachung des Positivnetzes

Vz 310:

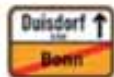
„Orsteingangsschild

Vz 311:

„Orsteingangsschild (Rückseite)

Vz 306:

Vorfahrtsstraßen



Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 264 und 269 der StVO

Ziel: Kenntlichmachung des Negativnetzes

Vz 261:

„Verkehrsverbot für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge“

Vz 269:

„Verkehrsverbot für wassergefährdende Ladung“



Berücksichtigung der Gefahrgutrelevanz für den Beschaffungsprozess von Gefahrstoffen – Beispiele am Universitätsklinikum Jena

Dr.-Ing. Marc Hoffmann, Universitätsklinikum Jena, Stabsstelle Umweltschutz

Das Universitätsklinikum Jena (UKJ) mit über 5.000 Mitarbeitern und ca. 2.400 Studenten der Medizin und Zahnmedizin ist eine Einrichtung der Maximalversorgung mit ca. 1.400 Planbetten in 26 Kliniken und Polikliniken, 67 Stationen sowie 25 wissenschaftlichen Instituten. Jährlich werden über 55.000 stationäre Patienten behandelt. Das UKJ ist das einzige Universitätsklinikum im Freistaat Thüringen.

Der 1. Bauabschnitt wurde im Jahr 2004 am Klinikstandort Jena-Lobeda mit der Folge einer Konzentration von Kliniken und Dienstleistungseinrichtungen in Betrieb genommen. Bis zum Jahr 2010 folgten weitere Bauaktivitäten für neue Forschungs- und Laborgebäude. Aktuell befinden sich noch einzelne Klinikbereiche im Innenstadtbereich. Mit dem zweiten Bauabschnitt seit 2013 folgt bis 2018 eine Konzentration der Krankenversorgung am Standort Lobeda.

Am UKJ werden eine Vielzahl an Gefahrstoffen mit physikalischen, toxischen oder chemischen Eigenschaften genutzt. Allgemein sind das Chemikalien, Abfälle oder Erzeugnisse mit gefährlichen Eigenschaften, wie z. B. entzündbar, korrosiv, giftig, krebserregend, Gase unter Druck oder umweltgefährlich.

Die zahlreichen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind beispielsweise der Ge- und Verbrauch, die Lagerung, das Aufbewahren, das Ab- und Umfüllung,

die Entsorgung sowie die innerbetriebliche Beförderung, die durch das Gefahrstoffrecht geregelt werden. Auch der Schutz der Umwelt findet für diese Tätigkeiten vielschichtige Berücksichtigung für die Kompartimente Boden, Wasser und Luft. Ebenso haben die Sicherheit und der Schutz der Mitarbeiter sowie der Patienten hohe Priorität. Dies findet umfassende Beachtung bei der Umsetzung von Umweltschutz-, Arbeitssicherheit- und Hygienemaßnahmen.

Der Beschaffungsprozess erfolgt im Kontext eines etablierten und systematischen Gefahrstoffmanagements. Im Jahr 2015 erfolgte die Beschaffung diverser Gefahrstoffe über zentrale Funktionsbereiche:

- Apotheke, z. B. Chemikalien für Laboratorien mit 14,6 Tonnen für 62 betriebsinterne Produktgruppen,
- Abteilung Beschaffung, z. B. Zentrallager mit 42,6 Tonnen für 32 betriebsinterne Produktgruppen,
- Abteilung Bau und Gebäudetechnik, z. B. Gase mit 718,7 Tonnen für 24 technische oder medizinische Gasarten in Tanks und Flaschen.

Weiter bedarf es bei der logistischen Abfolge im Beschaffungsprozess auch überwiegend der Beachtung von Zuständigkeiten, Vorschriften und Richtlinien aus dem Gefahrgutrecht, z. B. für den Empfang, dem Versand, der Sicherung, der Beförderung oder aber auch bei Kennzeichnungen und Gefahrzetteln auf Verpackungen.

Im Jahr 2015 wurden ca. 844 Tonnen Gefahrgut per Straße und per Luft der Klasse 2 bis Klasse 9 am UKJ befördert. Schwerpunkte bilden dabei die

- Klasse 2 mit ca. 560.000 m³ für technische und medizinische Gase in Druckgefäßen sowie Druckgaspackungen,
- Klasse 6.2 mit dem Versand klinischer gefährlicher Abfälle sowie ansteckungsgefährliche biologische Stoffe, auch in Verbindung mit Trockeneis (Klasse 9) möglich,
- Klasse 8 und Klasse 9 mit einer Vielzahl an



Reinigungs-/Desinfektionsmitteln,

- Klasse 3 mit unterschiedlichster entzündbarer flüssiger Stoffe, z. B. Alkohole und Lösemittel, oder
- Klasse 7 mit ca. 170 Radioaktivtransporten an der Klinik für Nuklearmedizin.

Die folgende Tabelle gibt die Massen der gefährlichen Güter für das Jahr 2015 am UKJ an.

Mit dieser Übersicht wird aufgezeigt, dass es für eine Beschaffung von Gefahrstoffen neben dem Gefahrstoffrecht auch der Beachtung des Gefahrgutrechts bedarf. Für die Beförderung von Gefahrgut am UKJ sind ca. 120 Personen gemäß ADR in ihrem Zuständigkeitsbereich unterwiesen und weitere ca. 20 ausgebildete ADR-Fahrer tätig. Ebenso unterstützen weitere ca. 100 Sicherheitsbeauftragte in den Arbeitsbereichen, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen. Schwerpunkte für ein funktionierendes Gefahrstoff-/Gefahrgut-Management bildet die Zusammenarbeit der Akteure durch Wissen, Kommunikation, Informationsveranstaltungen, Überwachungen, Kontrollen, Schulungen und Intranet-Service am UKJ.

	bis 5 t	mehr als 5 t bis 50 t	mehr als 50 t bis 1.000 t
Klasse 2			718,702
Klasse 3		20,417	
Klasse 4.1	0,041		
Klasse 4.2	0,010		
Klasse 4.3	0,026		
Klasse 5.1	0,091		
Klasse 6.1		6,943	
Klasse 6.2		19,410	
Klasse 7	1,302		
Klasse 8		48,852	
Klasse 9		28,612	

Tabelle: Masse der gefährlichen Güter am Universitätsklinikum Jena, Jahr 2015



Abstellen vom kennzeichnungspflichtigen Gefahrgutfahrzeugen ohne geeignete Sicherungsmaßnahmen und ihre Folgen

Thomas Damm, Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar

Bekanntlich regelt seit Jahren das internationale Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) im Kapitel 8.4, dass

Fahrzeuge, die gefährliche Güter in den Mengen befördern, die in den besonderen Vorschriften S1 (6) und S14 bis S24 des Kapitels 8.5 für ein bestimmtes Gut gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 19 angegeben sind, **müssen überwacht werden**; ohne Überwachung dürfen sie in einem Lager oder im Werksbereich parken, wenn dabei **ausreichende Sicherheit** gewährleistet ist.

Sind solche Parkmöglichkeiten nicht vorhanden, darf das Fahrzeug, **nachdem geeignete Sicherheitsmaßnahmen** getroffen wurden, abseits an einem Platz geparkt werden, der den in den nachstehenden Absätzen a), b) oder c) genannten Bedingungen entspricht:

- a) ein Parkplatz, der von einem Beauftragten, der über die Art der Ladung und den Aufenthaltsort des Fahrzeugführers unterrichtet sein muss, bewacht wird;
- b) ein öffentlicher oder privater Parkplatz, auf dem für das Fahrzeug wahrscheinlich nicht die Gefahr besteht, durch andere Fahrzeuge beschädigt zu werden; oder
- c) eine abseits von öffentlichen Hauptverkehrswegen und Wohngebieten gelegene geeignete Freifläche, die normalerweise nicht als öffentlicher Durchgangs- oder Versammlungsort dient.

Die Parkplätze nach Absatz b) dürfen nur benutzt werden, wenn solche nach Absatz a) nicht vorhanden sind; die nach Absatz c) dürfen nur benutzt werden, wenn solche nach Absatz a) und b) fehlen.

Die Anlage 2 Nr. 3.3. der GGVSEB ergänzt (verschärft) diese Regelung für nationale Beförderun-

gen mit in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen dahin, dass **alle mit orangefarbener Tafel kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge und Container entsprechend den Vorgaben nach Abschnitt 8.4.1 ADR zu überwachen sind**. Gleiches gilt für Anhänger einer kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheit, die von dem Kraftfahrzeug getrennt geparkt werden, sofern diese Anhänger mit gefährlichen Gütern in kennzeichnungspflichtiger Menge beladen sind. Satz 2 gilt nicht für die Überwachung von Anhängern mit UN 1202.



Die hier verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe **ausreichende Sicherheit** und **geeignete Sicherheitsmaßnahmen** werden in der Verwaltungsvorschrift RSEB wie folgt erläutert:

ausreichende Sicherheit (RSEB 8-5.1, 2. Anstrich)

Ist gewährleistet, wenn das Fahrzeug in einem Lager oder Werksbereich parkt und über eine elektronische Wegfahrsperre und eine Alarmanlage verfügt, die auf das Mobiltelefon des Fahrzeugführers aufgeschaltet ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Fahrzeugführer bei einem Alarm in angemessener Zeit geeignete Maßnahmen einleiten kann. Bei Tankfahrzeugen müssen der Armaturenschrank sowie alle frei zugänglichen Ventile abgeschlossen sein.

geeignete Sicherheitsmaßnahmen (RSEB 8-5.2)

Um geeignete Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von Abschnitt 8.4.1 Satz 2 Buchstabe b und c ADR

handelt es sich auch, wenn der Fahrzeugführer am oder im Fahrzeug anwesend ist oder er sich nur kurzfristig vom Fahrzeug entfernt. Eine Überwachung kann auch durch gleichwertige Maßnahmen (z. B. visuelle Überwachung durch Bildübertragung) sichergestellt werden.

Alarmeinrichtungen ersetzen nicht die in Kapitel 8.4 und 8.5 S1 (6), S14 bis S24 ADR vorgeschriebene Überwachung (RSEB 8-6).

Werden besonders gefährliche Güter, die den Regelungen des Kapitels 1.10 unterliegen, befördert, sind noch weitere Anforderungen zu erfüllen.

In der Praxis werden zur optimalen Ausnutzung der Arbeitszeit des Kraftfahrers die Fahrzeuge so disponiert, dass die Fahrstrecke am Wochenende über den Wohnort des Fahrers gelegt wird. Der Kraftfahrer muss sich dann in der Regel selber Gedanken machen, wo er sein Fahrzeug abstellt. Solange wie sich kein Gefahrgut in kennzeichnungspflichtigen Mengen auf dem LKW befinden, mag das außerhalb von Wohngebieten zwar generell möglich sein, jedoch muss auch in solchen Fällen der Halter seiner Aufsichtspflicht nachkommen und das Fahrzeug und seine Ausrüstung regelmäßig kontrollieren. Auch hier sollten sich die Unternehmer mal Gedanken darüber machen, zumal LKW oder dessen Ladung (Thema Planenschlitzer) entwendet werden bzw. neuerdings auch zu terroristischen Zwecken verwendet werden.

Im Gefahrgutrecht selbst hat der Verordnungsgeber bereits seit Jahren die bußgeldbewährten Pflichten eingeführt, dass der Fahrzeugführer zum Einen die Vorschriften über die Überwachung der Fahrzeuge nach Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 ADR sowie bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage 2 Gliederungsnummer 3.3 zu beachten hat und der Beförderer dafür zu sorgen hat, dass im innerstaatlichen Verkehr die Vorschrift der Anlage 2 Nummer 3.3 über das Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eingehalten wird.

Lässt der Beförderer nun aus Kostengründen zu, dass das Fahrzeug am Wohnort des Fahrzeugführers abgestellt werden darf oder disponiert er die Fahrstrecke sogar so, dass der Fahrzeugführer seine wöchentliche Ruhezeit am Wohnort nehmen soll, muss er dafür sorgen, dass das Fahrzeug entweder mit ausreichender Sicherheit (Alarmanlage auf das Mobiltelefon des Fahrzeugführers geschaltet) in einem Werksgelände abgestellt werden kann oder dass eine weitere Person über das Wochenende zur

Überwachung des LKW beschäftigt werden muss, da der Fahrzeugführer seine maximale Arbeitszeit bereits durch die Lenkzeiten und sonstige Arbeitszeiten aufgebraucht hat.

Nach dem die Polizei in Thüringen in der Vergangenheit mehrfach solche Sachverhalte zur Anzeige gebracht hat, bestand im Raum Gera, Zwötzener Straße, der Verdacht, dass Fahrzeugführer dort weiterhin ihre Fahrzeuge mit Gefahrgut abstellten, jedoch um dieses zu verschleiern, die Warntafeln einfach zuklappten. Ermittlungen in diese Richtung waren jedoch ergebnislos.

In der Nacht vom Samstag auf Sonntag des 08.02.2017 rief ein Anwohner gegen 22:30 Uhr die Feuerwehr, da in Gera, Zwötzener Straße ein LKW in Flammen stand. Neben Wohnhäusern befindet sich dort der Eingang zu einer größeren Gartenanlage in Gera.

Die in der Nähe stationierte Feuerwehr rückte um 22:35 Uhr mit zwei Löschfahrzeugen an. Da an dem Fahrzeug weder vorn noch hinten die vorhandenen Warntafeln geöffnet waren, begann die Feuerwehr das Fahrzeug und den Auflieger mit Wasser zu löschen. Als das Feuer auf die Ladung übergriff, kam es zu einer heftigen Reaktion mit dem Löschmittel. Es entstanden ein giftiger Rauch, so dass die Einwohner im Bereich Gera Pforten und im Ostviertel von Gera gewarnt werden mussten. Die Löscharbeiten selbst wurden erheblich erschwert. Nach Untersuchung der Ladung durch die Feuerwehr wurde neben dem geladenen Toilettenpapier sechs Paletten a´ vier Fässer (insgesamt 5,80 Tonnen) Gefahrgut mit der UN – Nr. 1402 (Calciumkarbid) und dem Gefahrenzettel 4.3 (ein mit Wasser gefährlich reagierender Stoff) aufgefunden.

Der Kraftfahrer, welcher bei seiner Freundin in Gera, Zwötzener Straße nächtigte, wurde von der Polizei über den Halter des Fahrzeuges geweckt.

Da sich die Laubenpieper der dort befindlichen Gartenanlage seit Jahren über die dort abgestellten LKW -unter anderem auch giftiger Abfall- aufregten, bestand der Verdacht, dass der oder die Brandstifter aus diesem Bereich kämen. Letztendlich konnte der oder die Brandstifter nicht ermittelt werden und die Polizei erstattet nun Anzeige gegen den Beförderer und gegen den Fahrer, da das Fahrzeug dort nicht ohne geeignete Sicherungsmaßnahmen hätte abgestellt werden dürfen.

Nach dem nun das Thüringer Landesverwaltungsamt ein unter anderem wegen der Umweltgefähr-

dung erhöhtes Bußgeld (RSEB 37.2 Satz 3) gegen den Fahrer und gegen den Beförderer festgesetzt hat, muss nun das Amtsgericht in Weimar über diese Ordnungswidrigkeit entscheiden.



Allerdings dürfte das Bußgeld noch das geringste Problem sein, welches dem Unternehmer neben dem Verlust der Ladung und des Fahrzeuges getroffen hat. So hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße am 09. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 4 K 696/15 NW entschieden:

„Der Halter eines kennzeichnungspflichtigen Gefahrguttransporters haftet als Verhaltensverantwortlicher für die Kosten einer unmittelbar ausgeführten Gefahrenabwehr, wenn die abgewehrte Gefahr durch aus dem Transportfahrzeug infolge eines Sabotageakts Dritter ausgestretene Stoffe verursacht wurde, weil er seinen Überwachungs- und Sicherungspflichten als Beförderer nach § 19 GGVSEB nicht nachgekommen ist.“

Hintergrund war auch hier, dass die dortige Klägerin verantwortlich ist, da sie durch ihr Verhalten bzw. ihr Unterlassen entgegen einer sie treffenden Rechtspflicht die Kontaminationsgefahr durch die aus ihren Tanklastzügen ausgelaufenen Gefahrstoffe Isopropanol und Testbenzin verursacht hat. Sie hat nämlich entgegen ihrer Rechtspflicht als Beförderer von Gefahrgut nach § 19 Abs. 2 Nr. 18 i. V. m. Anlage 2 Nr. 3.3 GGVSEB und ADR Nr. 8.4.1 nicht dafür Sorge getragen, dass ihre Gefahrguttransporter ausreichend überwacht oder ausreichend gesichert im öffentlich zugänglichen Verkehrsraum in der Nacht zum 22. Juli 2013 geparkt wurden. Nach den vorgenannten Vorschriften hat die Klägerin nämlich die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die mit Isopropanol bzw. Testbenzin beladenen und deswegen kennzeichnungspflichtigen Tanklastwagen im ruhenden Verkehr überwacht werden.

Nach Nr. 8.4.1 darf in den dort geregelten Fällen ausnahmsweise die Überwachung der Tanklastzüge außerhalb eines besonders bewachten Parkplatzes oder Werksgeländes unterbleiben, wenn geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergriffen wurden. Die mit der Überwachungspflicht des § 19 Abs. 2 Nr. 18 und Anlage 2 Nr. 3.3 GGVSEB verfolgten Sicherungszwecke werden aber nicht erfüllt, wenn sowohl die Überwachung eines Gefahrguttransporters unterbleibt als auch eine ausreichende Absicherung gegen einen unbefugten Zugriff nicht ergriffen wird. Auf eine Überwachung kann nämlich nur dann verzichtet werden, wenn durch eine geeignete Sicherheitsmaßnahme in gleicher Weise der Sicherungszweck der Überwachung erfüllt werden kann.

Auch im Fall des Brandes in Gera sind der Stadt erhebliche Kosten in mehrfacher fünfstelliger Höhe entstanden.

Fazit

Müssen beladene Gefahrgutfahrzeuge in kennzeichnungspflichtigen Mengen über das Wochenende abgestellt werden, sollte dieses in einem abgeschlossenen Werksgelände geschehen. Auch in diesem Fall muss das Fahrzeug über eine elektronische Wegfahrsperre und eine Alarmanlage verfügen, die auf das Mobiltelefon des Fahrzeugführers aufgeschaltet ist. Sollte ein solches Werksgelände nicht vorhanden sein, darf das Fahrzeug ausnahmsweise unter Beachtung des Kapitels 8.4 ADR nur dann dort abgestellt werden, wenn es überwacht wird. Der Fahrzeugführer kann in aller Regel diese Tätigkeit nicht selbst erledigen, da er in dieser Zeit seine wohlverdiente Ruhezeit zu nehmen hat.

In Zeiten, in denen auch Lastkraftwagen zu terroristischen Zwecken missbraucht werden, sollte sowas eigentlich selbstverständlich sein. Unternehmen, die aus Kostengründen sich nicht daran halten, müssen hart bestraft werden. Was gar nicht geht ist, dass, obwohl die Gefahrgutbeförderung nicht abgeschlossen ist (§ 2 GGBefG), die Warntafeln sogar geschlossen werden, um das Abstellen solcher Fahrzeuge zu verschleiern!



Grundlagen der Ladungssicherung gemäß EN 12195-1:2010

Bernd Hohnstein -K&B Verkehrs-Bildungs-Gesellschaft mbH Jena-

Der § 22 der StVO verlangt das eine Ladung so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei einer Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegungen nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen kann. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Einen Hinweis, was der Gesetzgeber unter „anerkannten Regeln der Technik“ versteht, findet man in den einschlägigen Verkehrsvorschriften nicht.

Im ADR findet man unter 7.5.7.1 „Handhabung und Verstaung“ die Forderung, dass eine Ladung zu sichern ist. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Ladung unter Einhaltung der EN 12195-1:2010 gesichert wurde. Diese Europäische Norm ist die Grundlage für die Berechnung von Kräften zur Ladungssicherung und ist als anerkannte Regel der Technik anzusehen.

Zur Ergänzung dazu hat die Europäische Union eine Leitlinie auf Grundlage der EN 12195-1 herausgegeben. Einen Link zum kostenlosen Download finden Sie am Ende des Beitrags.

Die wichtigsten Hilfsmittel sind u.a. Rutschhemmende Materialien, Zurrgurte, Netze, Planen, Füllmaterialien und Blockierungen.



Blockierung eines IBC mit Klemmstangen
(Foto: Bernd Hohnstein)

Aber auch die Aufbauten der Fahrzeuge/Container/Wechselbrücken sind zu berücksichtigen. Die führenden europäischen Hersteller bieten inzwischen Aufbauten des sogenannten Code XL – Aufbauten mit erhöhter Sicherheit – an. Diese haben eine entsprechende Kennzeichnung. Im Gegensatz zum

Code L ist hier die Stirnwand in der Lage bis zu 50 % der Nutzlast aufzunehmen.

Weitere Normen (Beispiele):

EN 12195-2	Zurrgurte aus Chemiefasern
EN 12195-3	Zurrketten
EN 12195-4	Zurrdrahtseile
EN 12642	Stabilität von Fahrzeugaufbauten



Kennzeichnung eines Aufbaus nach EN 12642 Code XL. (Foto: Bernd Hohnstein)

Zu den Ladungssicherungsmethoden gehören:

- Niederzurren
- Direkt-/Diagonalzurren
- Kopfschlingen
- Seitenlaschen (z. B. bei langen und flachen Gütern zu verwenden)
- Verriegelungen
- Blockierungen



Sicherung von Gasflaschen in Transportpaletten durch Kopfschlinge.
(Foto: Bernd Hohnstein)

Am häufigsten wird das Niederzurren angewendet, auch wenn dazu oftmals mehr Gurte benötigt werden, als bei anderen Zurrmethoden. Die Anzahl der Zurrmittel wird durch die Kontrollbehörden oftmals als zu gering angesehen. Ein Grund hierfür, ist die Unkenntnis über die Angaben auf den Zurret Ketten der Zurrmittel durch den Anwender.

Für das Niederzurren sind die SHF (Standard Handkraft) und die STF (Vorspannkraft) zu beachten. Die SHF ist mit 50 daN festgelegt, während die STF vom Ratschensystem abhängig ist. Man setzt also voraus, dass der Nutzer tatsächlich in der Lage sein sollte per Hand eine Kraft von 50 daN in die Ratsche einzubringen. Dies kann durch Druck- oder Zug geschehen, je nachdem ob der Hersteller eine Druck- oder Zugratsche verbaut.

Ist der Anwender tatsächlich in der Lage diese SHF aufzubringen, dann erreicht er die vom Hersteller angegebene STF. Dies zu überprüfen erfordert ein Vorspannkraftmeßgerät. Leider rüsten nur wenige Hersteller ihre Zurrgurte damit aus.

In der EN 12195-1:2010 gibt es für alle Sicherungsmethoden Formeln für die Berechnung der notwendigen Anzahl an Zurrmittel (Niederzurren) bzw. der notwendigen Sicherungskräfte. Auch wenn diese im ersten Moment kompliziert aussehen, ist der Umgang mit diesen reine Übungssache und dann auch recht verständlich.

Formel zur Berechnung der notwendigen Anzahl an Zurrmitteln für das Niederzurren gem. EN 12195-1:2010:

$$n = \frac{F_G \cdot (c_{x/y} - \mu) \cdot f_s}{2 \cdot \mu \cdot \sin \alpha \cdot S_{TF}}$$

F_G = Gewichtskraft der Ladung in daN (entspricht vereinfacht dem Ladungsgewicht in kg)

$c_{x/y}$ = Beschleunigungskoeffizient (0,8 nach vorn; 0,5 seitlich/hinten)

μ = Reibbeiwert

f_s = Sicherheitsfaktor (1,25 nach vor; 1,1 seitlich/hinten)

α = vertikaler Zurrwinkel

S_{TF} = Spannkraft des Ratschensystems der vorhandenen Zurrmittel (siehe Etikett)

Inzwischen gibt es diverse Apps, welche die Berechnung erleichtern. Zum Beispiel der Zurrkraftrechner von SpanSet. Diese App bietet die Möglichkeit verschiedene Normen zu nutzen. Zusätzlich enthält sie einen Winkelmesser. Die Einstellung erfolgt einfach über Schieberegler.



Niederzurren von IBC (Foto: Rene Buchheimer)

Benutzeroberfläche des Zurrkraftrechners von SpanSet:

Das Ladungsgewicht beträgt 4000kg. Als Reibbeiwert ist 0,35 gegeben.

Der Zurrwinkel wurde bei 85° ermittelt.

Beträgt die STF der vorhandenen Zurrmittel 500daN werden zur Absicherung nach vorn mindestens sieben Zurrgurte benötigt.

Wäre die STF der vorhandenen Zurrmittel mit 350daN angegeben, benötigt man mindestens 10 Zurrgurte. Bei einer STF wären es immer noch sieben zu verwendende Zurrmittel.

Mängel in der Befestigung der Ladung werden nach der Europäischen Kontrollrichtlinie 95/50/EG und somit nach der Gefahrgutkontrollverordnung der Gefahrenkategorie I zugeordnet und führen, bis zur Beseitigung des Mangels, zur Untersagung der Weiterfahrt.



Ladungssicherung mit einem Netz
(Foto: Bernd Hohnstein)



Sicherung eines IBC (Big Bag) mit Hilfe einer Plane.
(Foto: Bernd Hohnstein)

Link:

OPTIMALE VERFAHREN
EUROPÄISCHE LEITLINIEN ZUR LADUNGSSICHERUNG
IM STRASSENVERKEHR

<http://bookshop.europa.eu/de/optimale--zur-ladungssicherung-im-strassenverkehr-pbMI0614080/?CatalogCategoryID=h4QKABstrmlAAAEjv5EY4e5L>

ADR – Änderungen können auch zur Verwirrung führen am Beispiel der Entwicklung des Unterabschnittes 7.5.1.2 ADR

Thomas Damm, Thüringer Landesverwaltungsamt

Viele Leute sagen „Früher war alles besser“. Ich halte zwar nichts vom Zurückblicken, jedoch muss man bei der Rechtsauslegung auch die historische Entwicklung von Vorschriften betrachten, um manchmal zu begreifen, was der Gesetz-, oder Verordnungsgeber nach mehreren Änderungen der Vorschrift überhaupt noch meint. Dieses ist zwar unschön, liegt aber eventuell auch daran, dass die gefahrgutrechtlichen Regelungen nicht in der deutschen Sprache gefasst werden und danach erst übersetzt werden müssen.

Bereits im alten Randnummernsystem des ADR vor 2001 stand in der Nr. 10400 (2) dass:

*„Die Beladung darf nicht erfolgen, wenn eine Kontrolle der Dokumente oder eine Sichtprüfung des **Fahrzeugs und seiner Ausrüstung** zeigt, dass das Fahrzeug oder der Fahrzeugführer den Rechtsvorschriften nicht genügt.“*

Diese Pflicht wurde bereits damals wie auch heute noch dem Fahrzeugführer und dem Verlader im Sinne der GGVS(E[B]), aktuell im § 29 Abs. 1, zur Beachtung auferlegt.

Nach den damals klaren Worten hatte der Fahrzeugführer bzw. der Verlader vor dem Verladen des Fahrzeuges mit Gefahrgut zu prüfen, ob das Fahrzeug und seine Ausrüstung den Rechtsvorschriften entspricht. In der Arbeitsgruppe der Gefahrgutkontrollkräfte wurde zu diesem Zeitpunkt sogar diskutiert, dass der Hamburger Verlader nicht den mit Sommerreifen ausgerüsteten LKW mit Gefahrgut beladen darf, wenn die Ladung über die schneebedeckten Alpen geht. Nach dem dann einer der Kontrollkräfte auch die Lenkzeitüberschreitung in die Kontrollpflicht einbringen wollte, lies das Bundesverkehrsministerium den unbestimmten Rechtsbegriff „Rechtsvorschriften“ im Unterabschnitt 7.5.1.2 ADR durch das Bundesamt prüfen. Dabei kam heraus, dass nur gefahrgutrechtliche Rechtsvorschriften unter diesen Begriff zu fassen sind. Seit dem fallen alle fahrzeugbezogenen Vorschriften aus der StVZO etc. – also die Reifen etc.- aus der Prüfpflicht heraus.

Ein weitere Diskussionspunkt war eine RSEB – Regelung (z.B. 9.3 der 2001 Fassung)

„Wer als eine in den Absätzen 12 bis 17 genannte Person die dort aufgeführten Pflichten tatsächlich erfüllt, ist für seine Tätigkeit auch verantwortlich. Sind mehrere Personen an einer Pflichterfüllung beteiligt, so sind sie gemeinsam dafür verantwortlich.“

Begründet wurde diese Regelung damit, dass juristisch ein „und“ auch ein „oder“ ist. Folgt man dieser RSEB – Auffassung, würden alle Handlungen durch Unterlassen, also keiner hat die Pflicht wahrgenommen, nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Darüber hinaus wurde lange diskutiert, dass man durch zivilrechtlichen Vertrag (Verlader verpflichtet ausschließlich den Fahrer zur Kontrolle) sich seiner gesetzlichen Pflicht entledigen kann.

Da Thüringen seit 2005 keine Verwaltungsvorschrift (RSEB) mehr in Kraft gesetzt hat, sah das Thüringer Oberlandesgericht auch kein Problem darin, dass Thüringen schon immer unabhängig des tatsächlichen Handelns bei Pflichtigen das Unterlassen ermahnte. Also wenn der Fahrzeugführer das Fahrzeug eigenständig beladen hat und die Ladung nicht sicherte, wurde der nicht handelnde Verlader ebenfalls zur Verantwortung gezogen. Das OLG Jena stellte unter dem Aktenzeichen 1 Ss 34/05 am 14.10.2005 klar, dass sich der Unternehmer von seiner Pflicht durch einen zivilrechtlichen Vertrag nicht „freikaufen“ kann und dass selbst wenn der Eine – hier der Fahrer – alleine handelt der weitere gesetzliche Normadressat – hier der Verlader – in der Pflicht bleibt. Dieses Urteil kippte letztendlich die Verwaltungsvorschrift im Jahr 2009, was zu erheblichen Diskussionen unter den Beteiligten führte.

Gleichzeitig wurde auf der internationalen Ebene der belgische Antrag zu 7.5.1.2 ADR diskutiert. Belgien wollte, dass man vor dem Beladen auch die Ausrüstung zum Beladen – also den Containerkran- und die Container selbst mit in die Kontrolle einbeziehen sollte, damit beim Beladen des Fahr-

zeuges mit einem Container eine Beschädigung des Gefahrgutes durch Herabstürzen des Containers vermieden werden kann.

Mit geringen redaktionellen Abweichungen steht seit 2005 unter 7.5.1.2 im ADR:

„Sofern im ADR/RID nichts anderes festgelegt ist, darf eine Beladung nicht erfolgen, wenn
- eine Kontrolle der Dokumente oder
- eine Sichtprüfung des Fahrzeugs oder gegebenenfalls der (des) Großcontainer(s), Schüttgut-Container(s), Tankcontainer(s) oder ortsbeweglichen Tanks
- sowie ihrer bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung
zeigt, dass
das Fahrzeug, der Fahrzeugführer, ein Großcontainer, ein Schüttgut-Container, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder ihre Ausrüstung den Rechtsvorschriften nicht genügt.“

(Die unterstrichenen Wörter sind nach hiesiger Auffassung die Reste des alten Wortlautes)



Seit dieser Zeit gibt es unter den Ländern unterschiedliche Auffassungen, ob der Verloader und der Fahrzeugführer vor dem Beladen die gefahrgutrechtliche Ausrüstung nach dem ADR, z.B. der Feuerlöscher, zu prüfen hat oder nicht. Auch die einberufene Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Rheinland Pfalz konnte das Problem nicht klären, zumindest ist die im Ergebnis der Arbeitsgruppe entstandene Änderung der RSEB (7-7.1 bis 7-7.4 RSEB 2015) nicht geeignet das Problem zu lösen.

Thüringen vertritt auf Grund der historischen Entwicklung des ADR – es war zu keinem Zeitpunkt der Änderung gewollt, dass der Prüfungsumfang des Fahrzeuges und seiner Ausrüstung verändert

wird- die Auffassung, dass zu der Sichtkontrolle des Fahrzeuges vor dem Beladen nach wie vor die gefahrgutrechtliche Ausrüstung nach ADR (z. B. der Feuerlöscher) gehört.



Dagegen vertreten andere Länder die Auffassung, dass nur für die bei der Be- und Entladen notwendige Ausrüstung noch eine Sichtkontrolle vor dem Beladen erforderlich ist.

Würde man dieser Auffassung folgen, blieben bei der Sichtprüfung des Fahrzeuges wegen der Einschränkung des unbestimmten Rechtsbegriffes „Rechtsvorschriften“ in der RSEB 2015 (7-7.1) nur noch die gefahrgutrechtlichen Fahrzeugvorschriften aus dem Teil 9 des ADR übrig. Diese treffen jedoch nur auf Beförderung in Tanks (Befüller) und der Klasse 1 (EX) zu. Folglich würde die seit 2015 vorgeschriebene 100 % Sichtprüfung des Fahrzeuges (RSEB 7-5.2) bei der normalen Stückgutbeförderungen (Hauptanteil der Beförderungsfälle), wo sich auch die Verstöße bezüglich der fehlenden Ausrüstung nach Teil 8 häufen, **auf null reduzieren**, da es keine weiteren zu beachtenden gefahrgutrechtlichen Rechtsvorschriften bei diesen „normalen“ Gefahrguttransporten gibt. Eine RSEB darf jedoch dem Regelwerk nicht entgegen wirken, da sonst diese Regelung nichtig wird (OLG Jena).

Bei der Bewertung der gefahrgutrechtlichen Pflichten haben die Gerichte seit Jahren herausgearbeitet, dass die einzelnen Pflichten unter dem Blick des § 4 Abs. 1 GGVSEB „Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern...“ zu sehen sind. Folgt man

diesem Gedanken, darf der Verloader/Befüller keinem das Gefahrgut zur Beförderung übergeben, wenn er erkennen kann, dass das Fahrzeug z.B. durch fehlende Ausrüstung (Teil 8 und 9 ADR) keine Gewähr für einen sicheren Transport bietet. Es ist hier schon schwer zu verstehen, dass die allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften außen vor bleiben. Da die verladenden Wirtschaftsverbände im Rahmen der AG 7.5.1.2 ADR zweifelsfrei mit Ihren vorhandenen Checklisten dargelegt haben, dass die Verloader / Befüller die Ausrüstung nach 8.1.4 und 8.1.5 ADR überprüfen, ist es zumutbar und es gibt bei der derzeitigen hohen Anzahl an Verstößen in diesem Bereich (vergl. Statistik BAG) keinen vernünftigen Grund den Verloader/Befüller und auch den Fahrzeugführer von dieser Kontrollpflicht zu entbinden.

Nach heftiger Diskussion im Bund-/Länder-Fachausschuss „Beförderung gefährlicher Güter“ wird mit der neuen RSEB 2017 in 7-7.4 geregelt:

„Die Sichtprüfung der Ausrüstung beschränkt sich auf die bei der Be- und Entladung verwendete Ausrüstung. Dazu gehören auch die Bestandteile der Ausrüstungen nach Abschnitt 8.1.4 und 8.1.5 ADR, die im Rahmen der schriftlichen Weisungen bei der Be- und Entladung ggf. einzusetzen sind. Auch in diesem Fall bedeutet „Sichtprüfung“ nur die Feststellung offensichtlicher Mängel.“

Damit dürfte eine jahrelange Diskussion beendet worden sein.



Gefahrgut und Verkehrsteilnehmerschulung

Hubert Biehler

Vor langer, langer Zeit war die Teilnahme an einer Verkehrsteilnehmerschulung fast eine Pflichtveranstaltung. Auf alle Fälle stimmte eine regelmäßige Teilnahmebestätigung manchen Polizisten bei einer Verkehrskontrolle oder eines Verstoßes milder. In der heutigen Zeit hat ein persönlicher Kontakt mit einem Ordnungshüter auf der Straße eher seltenheitswert. Vielleicht ist so erklärbar, daß elementare Kenntnisse und Verhaltensweisen „verschüttet“ sind.



Der geschulte Gefahrgutfahrer weiß, wann und wo die orangefarbene (30 x 40 cm) oder LQ-Kennzeichnungen (mind. 25 x 25 cm) (1.1.3.6 oder 3.4.13 ADR) an seiner Beförderungseinheit anzubringen sind. Sinnentsprechend sollten so vor allem andere Kraftfahrer auf die Gefahrgutfahrzeuge aufmerksam gemacht werden. Mancher Stückgutfahrer meint, daß diese Äußerlichkeit nur der Behörde (BAG, Polizei, Tunnelüberwachung) zwecks Kontrolle und evtl. Bebußung dienlich ist. Tankwagenfahrer kritisieren gelegentlich das Einscheren von überholenden Kraftfahrzeugen in ihren Sicherheitsabstand. So müssen sie bzw. der Abstandswarner spontan nachbremsen und die unliebsame Längsschwallwirkung wird spürbar. Der Sinn der Gefahrgutkennzeichnung, sich gegenseitig mit einem besonderen Maß an Vorsicht und Rücksicht zu begegnen, scheint manchen Kraftfahrer unbekannt zu sein. Ist zur orangefarbenen Warntafel noch das Abfall-



A (30x40 cm) angebracht (§ 55 KrWG), handelt es sich bei dem Fahrer vielleicht sogar um einen „gefährlichen Anfänger“.



Weitere Warnkennzeichnungen, z. B. am Heck von Stückgutfahrzeugen mit den Abmaßen mindestens 15 x 25 cm, der Aufschrift: Warnung und der herabhängenden Person, machen auf die Beförderung von Versandstücken mit Kühl- oder Konditionierungsmitteln (5.5.3.6.2 ADR) aufmerksam.

An den Verschlüßtüren von Überseecontainern kann eine mindestens 40 x 30 cm große Warnkennzeichnung mit der Aufschrift: Gefahr, Totenkopf, Diese Einheit ist begast mit ... auf die Begasung des Ladegeräts hinweisen, um das Einschleppen von Schädlingen zu verhindern.

An Tankern oder Fahrzeugen zur Beförderung in loser Schüttung kann an den Längsseiten und dem Heck eine schwarz - weiße Raute (ein auf die Spitze gestelltes Quadrat, mind. 25 x 25 cm) mit einem stilisiert abgebildeten abgestorbenen Baum und toten Fisch angebracht sein (5.3.6 ADR). Sie soll auf eine zusätzliche Umweltgefährdung hinweisen.

Befördert ein Tankfahrzeug heiße Stoffe oder Gemische (5.3.3 ADR), fallen an gleicher Stelle mind. 25 x 25 cm große rote Dreiecke mit einem Thermometer in der Mitte auf.

Zusätzlich zur Kennzeichnung „zieren“ i. d. R. Großzettel (Placards) die beiden Längsseiten und das Heck des Gefahrgutfahrzeugs (5.3.1 ADR). Die Größe von mindestens 25 x 25 cm, die farbliche Gestaltung und die Symbole sind eigentlich selbsterklärend. Die Ziffer in der unteren Spitze der Raute

gibt den Hinweis auf die Gefahrgutklasse. Andere Verkehrsteilnehmer müssen alles nur bewußt wahrnehmen.

Verkehrsregeln und -zeichen betreffen ebenfalls die Gefahrgutbeförderung. Die sogenannte „Schlechtwetterregel“ (§ 2 (3a) Satz 3 StVO) bleibt wohl von anderen Kraftfahrern unbeachtet. Sie wundern sich vielleicht nur über das „Herumstehen“ (soll heißen Parken) von Beförderungseinheiten mit Warntafeln.

Das Verkehrszeichen 261 „Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern“ erregt kaum Aufmerksamkeit, da es ja nur Gefahrgutfahrzeuge trifft. Der Gedanke verleidet.



Zeichen 269 „Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung mit mehr als 20 Litern“ betrifft allerdings jeden Kraftfahrer. Der Gefahrgutfahrer entnimmt die Wassergefährdung seinem Beförderungspapier (5.4.1.1.18 ADR) als Bemerkung. Woher weiß der Handwerker mit seiner Mischladung auf dem Kleintransporter, ob wassergefährdende Ladung mitgeführt wird. Ganz einfach: Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“ erklärt u. a. zum Zeichen 269 welche Stoffe insbesondere wassergefährdend sind. Welchem Kraftfahrer ist das bekannt?



Beide Vorschriftszeichen (Anlage 2 StVO) sind betreffende Verkehrsverbote, d. h. das Einfahren in die gesperrte Straße ist absolut untersagt. Das Straßenverkehrsamt kann allerdings gegen eine Gebühr eine Ausnahme gemäß § 46 StVO mit evtl. Auflagen erteilen. Dem Heizölhändler ist diese Praxis geläufig. Anderen Kraftfahrern auch? Die „Richtlinie verkehrsregelnder Maßnahmen für Gefahrgut - Transport“ von 1987 empfiehlt der Straßenverkehrsbehörde bestimmte Straßenabschnitte durch Aufstellen von Zeichen 261 bzw. 269 zu sperren. Allerdings empfiehlt die Richtlinie auch hierfür i. d. R. durch Aufstellen einer Umleitungsbeschilderung einen alternativen Fahrweg.

Als positives Beispiel wäre die Sperrung der Tunnelkette auf der BAB 71 zu nennen. An der Abfahrt Ilmenau - West bzw. BAB 73 Abfahrt Schleusingen stehen entsprechende Umleitungshinweise.

Verkehrszeichen 354 „Wasserschutzgebiet“ als Richtzeichen (Anlage 3 StVO) ist an den Grenzen der Einzugsgebiete von Trinkwasser und Heilquellen an Straßen auf denen Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung häufig verkehren aufgestellt. Die Streckenlänge sollte durch Zusatzzeichen (eckiges Schild, Rand, zwei senkrechten Pfeilen und einer Entfernungsangabe schwarz auf weißem Grund) angegeben sein. Der Kraftfahrer sollte sich besonders Aufmerksam verhalten und seine Verweildauer beschränken.

Vielleicht meint dieser oder jener Kraftfahrer, wer soll diese Kennzeichnungen, Großzettel oder Verkehrszeichen im Detail kennen. Ihm sei in Erinnerung gerufen, diese sind Lehrinhalt des Fahrschulunterrichts im Grundstoff der (Basis) Fahrerlaubnisklasse B. Sollten diese Kenntnisse so wie bei Fahrerlaubnisbesitzern, die vor langer, langer Zeit ihre Führerscheinausbildung hinter sich gebracht haben, „verschüttet“ sein, wäre doch über eine freiwillige Verkehrsteilnehmerschulung bzw. angeordneten Verkehrsunterricht (§ 48 StVO) nachzudenken.

Im Sinne einer gemeinsamen Verbesserung der Verkehrssicherheit ein lohnender Aspekt.



Quellenverzeichnis

Stand: Mai 2017

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz-GGBefG) vom 6. August 1975, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. März 2017	Bundesgesetzblatt I 2017, S. 711	
Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR – Übereinkommen) vom 18. August 1969 Die Neufassung des ADR 2015 vom 17. April 2015 wurde im BGBl. 2015 II S. 504 mit Anlageband bekannt gemacht, geändert durch die 25. ADR-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 2016	Bundesgesetzblatt II 1969, S. 1489 Bundesgesetzblatt II 2016, S. 1203	*
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt – GGVSEB) neugefasst in der Bekanntmachung vom 30. März 2017	Bundesgesetzblatt I 2017, S. 711	
Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung-GbV) vom 25. Februar 2011 zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 17. März 2017	Bundesgesetzblatt I 2011, S. 341 Bundesgesetzblatt I 2017, S. 568	
Verordnung über die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten (Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung – POGb) vom 1. Dezember 1998 aufgehoben durch § 12 V. v. 25.02.2011	Bundesgesetzblatt I 1998, S. 3514 Bundesgesetzblatt I 2011, S. 341	
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017	Bundesgesetzblatt I 1987, S. 602 Bundesgesetzblatt I 2017, S. 872	
Gefahrgut-Ausnahmereverordnung vom 6. November 2002 zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. März 2017	Bundesgesetzblatt I 2002, S. 4350; Bundesgesetzblatt I 2017, S. 568	
Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter (ThürGefGZustVO) vom 3. Dezember 2002 mehrfach geändert durch Verordnung vom 12. April 2013	Gesetz- und Verordnungsblatt Thüringen Nr. 14/ 2002, S. 494 Nr. 3 /2013 S. 114)	*

die mit * gekennzeichneten Vorschriften werden zur Zeit geändert/ neu gefasst

Zuständige Stellen für den Gefahrguttransport in Thüringen

Stand: April 2017

Institution	
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Werner-Seelenbinder-Str. 8 99096 Erfurt Ansprechpartner: Frau Wuttke/Frau Chemnitz Tel.: 03 61/37 91 430 03 61/37 91 432	zuständig für: Fachaufsicht
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Steigerstraße 24 99096 Erfurt Ansprechpartner: Herr Scherf Tel.: 03 61/57 33 13 336	zuständig für: die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Werner-Seelenbinder-Str. 6 99096 Erfurt Ansprechpartner: Herr Wolf Tel.: 03 61/37 98 54	zuständig für: die Überwachung der Behandlung gefährlicher Güter in Unternehmen
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz Beethovenstraße 3 99096 Erfurt Ansprechpartner: Frau Leuschner Tel.: 03 61/ 57 39 11 226	zuständig für: die atomrechtliche Aufsicht nach § 19 Atomgesetz über die Beförderung von Kernbrennstoffen auf der Straße
Landesverwaltungsamt Weimar Referat 520/ Verkehr Puschkinplatz 7 07545 Gera Ansprechpartner: Herr Damm Tel.: 03 61/ 57 33 44 584	zuständig für: die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beim Transport gefährlicher Güter, Erteilung von Ausnahmen nach § 5 GGVSEB
Bundesamt für Güterverkehr Außenstelle Erfurt Bahnhofstraße 37 99084 Erfurt Ansprechpartner: Herr Bierau Tel.: 03 61/6 64 89 12	zuständig für: die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen

Institution	
Industrie- und Handelskammern	zuständig für: die Anerkennung von Lehrgängen und Lehrgangsabschlüssen für den Gefahrguttransport in den jeweiligen Kammerbezirken, Durchführung von Prüfungen für Gefahrgutbeauftragte, Ausstellung von Schulungsnachweisen bzw. -bescheinigungen
Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Str. 34 99096 Erfurt Ansprechpartner: Frau Ludwig Tel.: 03 61/3 48 42 03	
Industrie- und Handelskammer Gera Ost-Thüringen zu Gera Gaswerkstraße 23 07546 Gera Ansprechpartner: Herr Menestrière Tel.: 03 65/8 55 31 10	
Industrie- und Handelskammer Südthüringen Bahnhofstraße 4-8 98527 Suhl Ansprechpartner: Herr Dammköhler Tel.: 0 36 81/36 21 32	
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz	zuständig für: die Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte die Überwachung der Behandlung gefährlicher Güter in den Betrieben, die Überwachung der Durchsetzung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in den Betrieben
Regionalinspektion Nordthüringen Gerhart-Hauptmann Str. 3 99734 Nordhausen Ansprechpartner: Herr U. Richter Tel.: 03 61/57 38 17 323 Fax: 03 61/57 38 17 361	Zuständigkeitsbereich: Landkreis Nordhausen, Landkreis Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuser-Kreis

Institution	
Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt Ansprechpartner: Herr Weißenborn Tel.: 03 61/37 88 320 Fax: 03 61/37 88 380	Zuständigkeitsbereich: Stadt Erfurt, Stadt Weimar, Landkreis Gotha, Landkreis Sömmerda, Landkreis Weimarer-Land, Ilm-Kreis
Regionalinspektion Ost-Thüringen Gera Otto-Dix-Str. 9 07548 Gera Ansprechpartner: Herr Trautmann Tel.: 03 61/57 38 21 120 Fax: 03 61/57 38 21 104	Zuständigkeitsbereich: Stadt Gera, Stadt Jena, Landkreis Altenburg, Landkreis Saalfeld/Rudolstadt, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis
Regionalinspektion Südthüringen Karl-Liebknecht-Str. 4 98527 Suhl Ansprechpartner: Frau Sommer Tel.: 03 61/ 57 38 14 837 Fax: 03 61/ 57 38 14 890	Zuständigkeitsbereich: Stadt Suhl, Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden/ Meiningen, Landkreis Sonneberg, Wartburgkreis, Stadt Eisenach
Landratsämter und kreisfreie Städte	zuständig für: die Erteilung der Fahrwegbestimmung nach § 35 GGVSEB, Festlegung der Be- und Entladestellen für besondere Gefahrgüter, Entgegennahme von Meldungen bei Gefahren im Gefahrguttransport, Anordnungen von besonderen Sicherheitsmaßnahmen.
Landratsämter	
Landratsamt Altenburger Land Lindenaustraße 9 04600 Altenburg	Ansprechpartner: Herr Grundig Tel.: 0 34 47/58 66 16 Fax: 0 34 47/58 66 29

Institution	
Landratsamt Eichsfeld PF 11 62 37301 Heilbad - Heiligenstadt	Ansprechpartner: Herr Kahlert Tel.: 0 36 06/ 6 50 36 10 Fax: 0 36 06/ 6 50 90 46
Landratsamt Gotha 18. März-Straße 50 99869 Gotha	Ansprechpartner: Frau Leischner Tel.: 0 36 21/ 21 45 57 Fax: 0 36 21/ 21 45 20
Landratsamt Greiz Dr.- Rathenau-Platz 11 07973 Greiz	Ansprechpartner: Herr Taut Tel.: 03 66 03/2 55 39 Fax: 03 66 03/2 55 51
Landratsamt Hildburghausen Amt für Straßenverkehr Wiesenstr. 18 98646 Hildburghausen	Ansprechpartner: Herr Goldschmidt Tel.: 0 36 85/ 44 52 42 Fax: 0 36 85/ 44 55 01
Landratsamt Ilm-Kreis Ritterstraße 14 99310 Arnstadt	Ansprechpartner: Herr Möller Tel.: 0 36 28/ 73 88 03 Fax: 0 36 28/ 73 88 32
Landratsamt Kyffhäuserkreis Ordnungsverwaltung Markt 8 99706 Sondershausen	Ansprechpartner: Herr Wechsung Tel.: 0 36 32/74 11 82 Fax: 0 36 32/74 18 81 61
Landratsamt Nordhausen Behringstraße 3 99734 Nordhausen	Ansprechpartner: Frau Daniel Tel.: 0 36 31/ 91 17 21 Fax: 0 36 31/ 91 14 23
Landratsamt Saale-Orla-Kreis Oschitzer Str. 4 07907 Schleiz	Ansprechpartner: Herr Hupfer Tel.: 0 36 63/ 48 86 43 Fax: 0 36 63/ 48 85 12
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis Im Schloß 07607 Eisenberg	Ansprechpartner: Herr Schumacher Tel.: 03 66 91/ 70 533 Fax: 03 66 91/ 70 713

Institution	
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Straßenverkehrsamt Schwarzburger Chaussee 12 07407 Rudolstadt	Ansprechpartner: Frau Hübner, Herr König Tel.: 0 36 71/ 82 32 47/48 Fax: 0 36 71/ 82 33 76
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Fachdienst, Ordnung und Straßenverkehr Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen	Ansprechpartner: Herr Zimmermann, Frau Kahl Tel.: 0 36 93/ 48 51 75 Fax: 0 36 93/ 48 52 14
Landratsamt Sömmerda Wielandstraße 4 99610 Sömmerda	Ansprechpartner: Herr Stepputat Tel.: 0 36 34/ 35 47 13 Fax: 0 36 34/ 35 47 03
Landratsamt Sonneberg Rechts- und Ordnungsamt Straßenverkehrsbehörde Bahnhofstraße 66 96515 Sonneberg	Ansprechpartner: Herr Müller Tel.: 0 36 75/ 87 14 09 Fax: 0 36 75/ 87 14 88
Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Fachdienst Verk. u. Fahrerlaubniswesen Bonatstraße 50 99974 Mühlhausen	Ansprechpartner: Herr Behrens, Herr Scherf Tel.: 0 36 01/ 80 17 22 0 36 01/ 80 17 24 Fax: 0 36 01/ 80 16 47
Landratsamt Wartburgkreis Erzbergerallee 14 36433 Bad - Salzungen	Ansprechpartner: Herr Gebhardt Tel.: 0 36 95/ 61 61 32 Fax: 0 36 95/ 61 61 96
Landratsamt Weimarer Land Bahnhofstr. 28 99510 Apolda	Ansprechpartner: Frau Nieschler Tel.: 0 36 44/ 54 07 04 Fax: 0 36 44/ 54 07 09
kreisfreie Städte	
Erfurt Stadtverwaltung Johannesstr. 173 99084 Erfurt	Ansprechpartner: Herr Eulitz Tel.: 03 61/ 6 55 43 37 Fax: 03 61/ 6 55 68 35
Gera Stadtverwaltung Fachdienst Verkehr Ernst-Toller-Str. 15 07545 Gera	Ansprechpartner: Frau Stroppe Tel.: 03 65/ 8 38 41 26 Fax: 03 65/ 8 38 41 05

Institution	
Jena Stadtverwaltung Fachdienst Verkehrsorganisation Straßenverkehrsbehörde Am Anger 28 07743 Jena	Ansprechpartner: Frau Ruch Tel.: 0 36 41/ 49 53 62 Fax: 0 36 41/ 49 53 65
Suhl Stadtverwaltung Ordnungs- und Bürgeramt Friedrich-König-Str. 42 98527 Suhl	Ansprechpartner: Herr Langenhan Tel.: 0 36 81/ 74 29 03 Fax: 0 36 81/ 74 29 19
Weimar Stadtverwaltung Schwanseestr. 17 99421 Weimar	Ansprechpartner: Frau Halbauer Tel.: 0 36 43/ 76 23 83 Fax: 0 36 43/ 76 23 50
Eisenach Stadtverwaltung Ernst-Thälmann-Str. 74 99817 Eisenach	Ansprechpartner: Frau Morgenweck Tel.: 0 36 91/ 67 66 44 Fax: 0 36 91/ 67 66 36
Amtlich anerkannte Sachverständige	
DEKRA – Automobil GmbH Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr St.-Christophorus-Str. 3 99092 Erfurt/Marbach Tel.: 03 61/ 7 43 23 00 Fax: 03 61/ 7 43 25 55	zuständig für: Untersuchung von Fahrzeugen und Ausstellung/Umschreibung von Bescheinigungen der Zulassung von Gefahrgutfahrzeugen
TÜV-Thüringen Fahrzeug GmbH und Co. KG Melchendorfer Straße 64 99096 Erfurt Tel.: 03 61/42 83-0 Fax: 03 61/42 83 242	zuständig für: die Baumusterprüfung von Tanks Prüfungen von Tanks und Tankcontainern

Institution	
Zuständige Stellen für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVzO	zuständig für: Untersuchung von Fahrzeugen einschließlich der äußeren Besichtigung von Tanks, Verlängerung/ Umschreibung von Bescheinigungen der besonderen Zulassung
TÜV-Thüringen Fahrzeug GmbH und Co. KG Melchendorfer Str. 64 99096 Erfurt Tel.: 03 61/ 42 83-0 Fax: 03 61/ 42 83 245	
FSP Fahrzeug-Sicherheitsprüfung GmbH & Co. KG Mittelhäuser Str. 23b 99089 Erfurt Tel.: 03 61/ 74 01 50 Fax: 03 61/ 74 01 525	
GTÜ-Gesellschaft für Technische Überwachung mbH Vor dem Lauch 25 70567 Stuttgart Tel.: 07 11/ 97 67 60 Fax: 07 11/ 97 67 61 99	
KÜS-Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation Freiberuflicher Kfz-Sachverständiger e. V. Zur KÜS 1 66679 Losheim am See Tel.: 0 68 72/9 01 60 Fax: 0 68 72/9 01 61 23	
DEKRA – Automobil GmbH Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr St.-Christophorus-Str. 3 99092 Erfurt / Marbach Tel.: 03 61/ 7 43 23 00 Fax: 03 61/ 7 43 25 55	

Anerkannte Schulungsveranstalter für Gefahrgutschulungen

Stand: April 2017

Kammerbezirk Erfurt

Schulungsveranstalter	Fahrzeugführer				Gefahrgutbeauftragter		
	Basis-kurs	Aufbaukurs			Auffri-schungs-kurs	Straßen-verkehr	Schienen-verkehr
		Kl. 1	Tank	Kl. 7			
AVL Ausbildungsstätte für Verkehr und Logistik Dietrich Nitz GbR Clara-Zetkin-Str. 47 99867 Gotha Tel.: 03621 / 89 31 37 Mail: avl.nitzgbr@t-online.de Ausbildungsstätte: Gotha, Mühlhausen	X	X	X		X		
Berufsbildungszentrum Norshausen gGmbH Freiherr-vom-Stein-Straße 33 99734 Nordhausen Tel.: 03631 / 90 58 0 Mail: BBZ-Nordhausen@t-online.de Ausbildungsstätte: Nordhausen	X	X	X		X		
Bildungseinrichtung für das Verkehrsgewerbe Carlo Canciani Fingerhutstr. 35 99092 Erfurt Tel.: 0361 / 60 24 809 Mail: carlo.canciani@t-online.de Ausbildungsstätte: Erfurt	X		X		X		
DEKRA Akademie GmbH Juri-Gagarin-Ring 158-160 99084 Erfurt Tel.: 0361 / 65 47 401 Mail: anja.schulze-gundermann@dekra.com Ausbildungsstätte: Erfurt, Gotha, Weimar	X	X	X		X	X	

Schulungsveranstalter	Fahrzeugführer				Gefahrgutbeauftragter		
	Basis-kurs	Aufbaukurs			Auffri-schungs-kurs	Straßen-verkehr	Schienen-verkehr
		Kl. 1	Tank	Kl. 7			
EVT – Trafoier GmbH Fichtenweg 49 99092 Erfurt Kerspleben Tel.: 036203 / 95 67 -0 Mail:info@trafoier.de Ausbildungsstätte: Erfurt – Kerspleben	X	X	X	X	X		
Fahrschule Bethge Inh. Andreas Mesch Schornstraße 1 99826 Mihla Tel.: 036924 / 4 88 02 Mail: mesch@fahrschule-bethge.de Ausbildungsstätte: Mihla	X	X	X		X		
Fahrschule & Gefahrgutbüro Erdmann Buttstädter Str. 11 A 06571 Wiehe Tel.: 0151 / 46 500 818 Mail: gefahrgutbuero.erdmann@t-online.de Ausbildungsstätte: Roßleben	X		X		X		
Fahrschule König Bottendorfer Straße 23 06571 Roßleben Tel.: 034672 / 81342 Mail: info@fahrschulewernerkoenigrossleben.de Ausbildungsstätte: Roßleben	X		X		X		
Fahrschule & Service Krebs Ltd. Erfurter Straße 19 99947 Bad Langensalza Tel.: 036042 / 7 45 01 Mail: fahrschule_krebs@web.de Ausbildungsstätte: Bad Langensalza	X		X		X		
Fahrschule Knackert Schulstraße 14 36404 Vacha Tel.: 03 69 65 / 6 42 58 Mail: fs@knacker.de Ausbildungsstätte: Vacha, Eisenach	X	X	X		X		

Schulungsveranstalter	Fahrzeugführer				Gefahrgutbeauftragter		
	Basis-kurs	Aufbaukurs			Auffri-schungs-kurs	Straßen-verkehr	Schienen-verkehr
		Kl. 1	Tank	Kl. 7			
GBS Gesellschaft f. Bildung u. Soziales mbH Mühlhäuser Str. 9 99867 Gotha Tel.: 03621 / 40 66 64 info@gbs-gth.de Ausbildungsstätte: Gotha	X	X	X		X		
Fahrschule Levin Spangenbergstraße 17 99734 Nordhausen Tel.: 03631 / 98 86 80 Mail: info@fahrschule-levin.de Ausbildungsstätte: Nordhausen	X	X	X		X		
Fahrschule Hartmut Müller Brüderstr. 8 99988 Heyerode Tel.: 036024 / 89508 Mail: ekkat01@web.de Ausbildungsstätte: Mühlhausen	X	X	X	X	X		
Fahrschule Siebert Robert-Koch-Str. 1 37327 Leinefelde Tel.: 03605 / 50 95 95 Mail: post@fs-siebert.de Ausbildungsstätte: Leinefelde	X		X		X		
Fahrschule Harald Strecker Grüner Weg 1 37339 Breitenworbis Tel.: 036074/ 92231 Mail: Harald.Strecker@t-online.de Ausbildungsstätte: Breitenworbis	X		X		X		
Fahrschule Zimmermann Sangerhäuser Straße 5 06556 Artern Tel.: 03466 / 30 28 20 Mail: Info@Fahrschule-Zimmermann-Artern.de Ausbildungsstätte: Artern	X		X		X		

Schulungsveranstalter	Fahrzeugführer				Gefahrgutbeauftragter		
	Basis-kurs	Aufbaukurs			Auffri-schungs-kurs	Straßen-verkehr	Schienen-verkehr
		Kl. 1	Tank	Kl. 7			
GGSG GefahrGut Service Gunzenheimer Schulgase 4 98743 Gräfenthal Tel.: 036703 / 739802 Mail: info@ggsg.de Ausbildungsstätte: Weimar, Erfurt	X	X	X	X	X		
K & B Verkehrsbildungsgesellschaft mbH Naumburger Straße 141 07743 Jena Tel.: 03641 / 44 36 77 Mail: info@k-und-b-online.de Ausbildungsstätte: Weimar	X	X	X		X		
SVG Beratungs- und Schulungs-gesellschaft mbH Palaisplatz 4 01097 Dresden Tel.: 0351 / 81 43 305 Mail: bsg@svg-dresden.de Ausbildungsstätte: Erfurt	X	X			X	X	
TÜV Akademie Thüringen GmbH Unternehmensgruppe Thüringen Bildungsstätte Erfurt Sorbenweg 4 99096 Erfurt Tel.: 0361 / 30 19 00 20 Mail: Viktoria.Gotthardt@tuev-thueringen.de						X	
LEWA Qualifizierungs-GmbH August-Röbling-Str. 11 99091 Erfurt Tel.: 0361 / 78 98 02 93 Mail: j.warschun@lewa-gmbh.de Ausbildungsstätte: Erfurt	X		X		X		

Schulungsveranstalter	Fahrzeugführer					Gefahrgutbeauftragter	
	Basis-kurs	Aufbaukurs			Auffri-schungs-kurs	Straßen-verkehr	Schienen-verkehr
		Kl. 1	Tank	Kl. 7			
TÜV Akademie Thüringen GmbH Sorbenweg 4 99096 Erfurt Tel.: 0361 / 30 19 00 21 Mail: sgerlach@tuev-thueringen.de Ausbildungsstätte: Erfurt	X	X	X	X	X	X	
VBA Verkehrsbildungsakademie Duisburger Str. 8 90451 Nürnberg Tel.: 0911/ 64 178 370 Mail: Michaela.Zwingmann@verkehrsbildungsakademie.de	X			X			
Verkehrsfachschule Müller Klaus-Dieter Müller Thomasstraße 84 99084 Erfurt Tel.: 0361 / 56 69 988 Mail: kontakt@fs-thomaseck.de Ausbildungsstätte: Erfurt	X		X		X		
WHW Verkehrsbildungsgesellschaft mbH Erfurt Binderslebener Landstraße 31 99092 Erfurt Tel.: 0361 / 220 220 Mail: WHW-Verkehrsbildung@t-online.de Ausbildungsstätte: Erfurt, Bad Langensalza, Sömmerda, Bad Liebenstein, Sondershausen	X	X	X	X	X	X	X + See schiffs- verkehr + Binnen- schiffs- verkehr

Kammerbezirk Gera Ostthüringen

Schulungsveranstalter	Fahrzeugführer				Gefahrgut-beauftragter		
	Basis-kurs	Aufbaukurs			Auffri-schungs-kurs	Straßen-verkehr	Schienen-verkehr
		Kl. 1	Tank	Kl. 7			
DEKRA Akademie GmbH Heinrich-Hertz-Str. 6 07552 Gera Tel.: 0365 4374480 Mail: birgit.guendel@dekra.com Ausbildungsstätte: Gera	X	X	X	X	X	X	
Fischer Academy GmbH An der Zwötzener Brücke 1 07551 Gera Tel.: 0365 35103 Mail: gefahrgut@fischer-academy.de Ausbildungsstätte: Gera, Gößnitz, Jena, Korbußen, Rothenstein, Rudolstadt	X	X	X	X	X	X	
GBS Gesellschaft für Berufsausbildung im Straßenverkehr mbH Weststr. 4/OT Mockern 04603 Nobitz Tel.: 03447 55280 Mail: info@gbs-mockern.de Ausbildungsstätte: Mockern	X	X	X		X		
GFB Berufliche Bildung und Metalltechnik GmbH Burkhardtstr. 31 07819 Triptis Tel.: 036482 38120 Mail: info@gfb-triptis.com Ausbildungsstätte: Triptis	X		X		X		
GefahrGutService Sybille Gunzenheimer Schulgasse 2 98743 Gräfenthal Tel.: 036703 739802 Mail: info@ggsg.de Ausbildungsstätte: Gera, Gräfenthal, Jena, Langenwetzendorf, Rudolstadt, Tanna, Unterwellenborn	X	X	X	X	X	X	

Schulungsveranstalter	Fahrzeugführer					Gefahrgutbeauftragter	
	Basis-kurs	Aufbaukurs			Auffri-schungs-kurs	Straßen-verkehr	Schienen-verkehr
		Kl. 1	Tank	Kl. 7			
ATT Ausbildungsgesellschaft für das Thüringer Transportgewerbe GbR Auf der Kapelle 5 07751 Rothenstein Tel. 036424 88616 Mail: info@agk-gruppe.de Ausbildungsstätte: Gera, Rothenstein, Rudolstadt	X	X	X	X	X		
Kleinwächter GmbH & Co. Spedition- Silotransporte-Industrieprodukte KG Landwehr 14 59969 Hallenberg Tel.: 02984 920549 Mail: busch@kleinwaechter.biz Ausbildungsstätte: Caaschwitz	X		X		X		
K&B Verkehrs-Bildungs-Gesellschaft Jena mbH Naumburger Str. 141 07743 Jena Tel.: 03641 443677 Mail: info@k-und-b-online.de Ausbildungsstätte: Jena	X	X	X		X		
Uwe Kasten und Christine Kuchta GbR Verkehrsausbildungsstätte Altenburg Roßplan 22 04600 Altenburg Tel.: 03447 847324 Mail: info@vas-altenburg.de Ausbildungsstätte: Altenburg	X	X	X		X	X	

Kammerbezirk Suhl Südthüringen

Schulungsveranstalter	Fahrzeugführer				Gefahrgutbeauftragter		
	Basiskurs	Aufbaukurs			Aufführungskurs	Straßenverkehr	Schienenverkehr
		Kl. 1	Tank	Kl. 7			
AGIL Ausbildungsgesellschaft Ilmtal mbH Arnstädter Str. 1 99310 Wipfratal OT Marlishausen Tel.: 03628 / 58 70 22 Mail: info@agil-gmbh.de Ausbildungsstätte: Marlishausen	X	X	X	X	X		
Bildungswerk Bau Hessen-Thüringen - Verkehrsschule - Industriestr. 8 98639 Walldorf Tel.: 03693 / 89 86 13 Ausbildungsstätte: Walldorf	X		X		X		
Fahrschule Storch Pfaffengasse 37 98574 Schmalkalden Tel.: 03683 / 60 39 42 Ausbildungsstätten: Schmalkalden, Breitungen	X		X		X		
VAE Verkehrsausbildung Eichhorn GmbH Am Köhlersgehäu 6 98544 Zella-Mehlis Tel.: 03682 / 4777380 Ausbildungsstätte: Zella-Mehlis	X	X	X	X	X		
Verkehrsinstitut GmbH Thüringen Rennsteigstr. 2-6 98544 Zella-Mehlis Tel.: 03682 / 46 40 50 Mail: info@verkehrsinstitut-thueringen.de Ausbildungsstätte: Zella-Mehlis	X	X	X	X	X	X	X

Internet-Adressen rund ums Gefahrgut

Betreiber	Adresse	Hinweise
Welt		
United Nations	www.un.org	
International Maritime Organisation	www.imo.org	
International Air Transport Association	www.iata.org	
International Civil Aviation Organisation	www.icao.org	
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail	www.otif.org	
Europa		
UN-ECE	www.unece.org	
Europäische Kommission	ec.europa.eu/transport/index_en.htm	
OECD	www.oecd.org	
Internationales Transportforum	www.internationaltransportforum.org/home.html	
International Road Union	www.iru.de	
Zentralkommission für die Rheinschifffahrt	www.ccr-zkr.org	
EU-OSHA Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	www.osha.europa.eu	
Deutschland		
Bundestag	www.bundestag.de	
Bundesrat	www.bundesrat.de	
Bundesregierung	www.bundesregierung.de	
Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur	www.bmvi.de	
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	www.bmwi.de	
Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz	www.bmjb.bund.de	

Betreiber	Adresse	Hinweise
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	www.bmub.bund.de	
Bundesministerium des Inneren	www.bmi.bund.de	
LBA Luftfahrtbundesamt	www.lba.de	
BSH Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	www.bsh.de	
WSV Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	www.wsv.de	
BAG Bundesamt für Güterverkehr	www.bag.bund.de	
BAST Bundesanstalt für Straßenwesen	www.bast.de	
KBA Kraftfahr-Bundesamt	www.kba.de	
EBA Eisenbahn-Bundesamt	www.eba.bund.de	
UBA Umweltbundesamt	www.umweltbundesamt.de	
BfS Bundesamt für Strahlenschutz	www.bfs.de	
BAM Bundesanstalt für Materialforschung	www.bam.de	
Bundesländer		
Baden-Württemberg	www.mvi.baden-wuerttemberg.de	
Bayern	www.stmwvt.bayern.de	
Berlin	www.stadtentwicklung.berlin.de	
Brandenburg	www.mil.brandenburg.de	
Bremen	www.wuh.bremen.de	
Hamburg	www.bis.hamburg.de	
Hessen	www.hessen.de	
Mecklenburg-Vorpommern	www.wm.mv-regierung.de	
Niedersachsen	www.mw.niedersachsen.de	
Nordrhein-Westfalen	www.mbwsv.nrw.de/verkehr/strasse	
Rheinland-Pfalz	www.isim.rlp.de	

Betreiber	Adresse	Hinweise
Saarland	www.saarland.de/ministerium_wirtschaft_arbeit_energie_verkehr.htm	
Sachsen-Anhalt	www.mlv.sachsen-anhalt.de	
Schleswig-Holstein	www.wimi.landsh.de	
Thüringen	www.thueringen.de/th9/tmil/verkehr/index.aspx www.thueringen.de/de/tmblv/	
Interessenorganisaionen der Verkehrswirtschaft		
Deutsche Industrie- und Handelskammertag	www.dihkt.de	
Bundesverband Spedition und Logistik	www.spediteure.de	
Vereinigung Deutscher Kraftwagenspediteure	www.vks-service.de	
Interessengemeinschaft der Bahnspediteure	www.ibs-ev.com	
Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung	www.bgl-ev.de	
Verband der Automobilindustrie	www.vda.de	
Verband der Bahnindustrie	www.bahnindustrie.info	
Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt	www.binnenschiff.de	
Verband Deutscher Reeder	www.reederverband.de	
Zentralverband der Deutschen Seehafenbetriebe	www.zds-seehaefen.de	
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrt-Unternehmen	www.adl-bonn.de	
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen	www.vdv.de	
Verband gewerblicher Tanklagerbetriebe	www.tanklagerverband.de	
Bundesverband Werkverkehr und Verlader	www.bwv.de	

Betreiber	Adresse	Hinweise
Interessenvertreter Gefahrgut		
Wissenschaftliche Gesellschaft für Gefahrguttransport e.V.	www.wggt.de	
Gefahrgutverband Deutschland e.V.	www.ggv.de	
Infraserv Logistik GmbH	www.infraserv.com/infraserv-logistics	
Gefahrgutdatenbank der BAM	www.dgg.bam.de	
Cargo DB AG	www.rail.dbschenker.de	
Wirtschaftskammern Österreich	www.wko.at	Österreich
Wirtschaftskammer Oberösterreich	www.wko.at/ooe/verkehr	Österreich
Wirtschaftskammer Vorarlberg	www.wkv.at/sektionen/vk/gefahrgut.htm	Österreich
Gefahrgut Informations Zentrum	www.giz.at	Österreich
Umwelt-Online.de	www.umwelt-online.de	Kostenpflichtig
Gefahrgut-Informationssysteme	www.hs-bremerhaven.de	
Publikationen Gefahrgut		
Deutsche Verkehrs Zeitung	www.dvz.de	
Heinrich Vogel Verlag	www.verlag-heinrich-vogel.de	
Gefahrgut-Informationen	www.gefahrgut.de	
Ecomed Verlag	www.ecomed.de	
Transport Web München	www.gefahrgut-online.de	
K.O. Storck-Verlag Hamburg	www.storck-verlag.de	
transaktuell	www.transaktuell.de	
Verlag UB Media	www.ubmedia.de	
Moravia Verlag	www.moravia.de	

Betreiber	Adresse	Hinweise
TÜV Verlag Köln	www.tuev-verlag.de	
GG-Aktuell	www.ecomed-SICHERHEIT.de	
Regionales		
IHK Erfurt	www.erfurt.ihk.de	
IHK Gera	www.gera.ihk.de	
IHK Suhl	www.suhl.ihk.de	
TÜV Thüringen	www.tuev-thueringen.de	
DEKRA Erfurt	www.dekra.de/de/web/erfurt/niederlassung	
Fachhochschule Erfurt, FB VT	www.fh-erfurt.de/wlv/	
LTV Landesverband des Thüringer Verkehrsgewerbe	www.ltv-thueringen.de	

Abkürzungsverzeichnis

aaS	hier: amtl. anerk. Sachverständiger od. Prüfer einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (in Thüringen: Dekra)
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ADR- ZSB	Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter („B3- Bescheinigung“)
ATL	austauschbare Ladungsträger, hier auch Wechselbrücken u. Tankcontainer
BE	Beförderungseinheit – Kfz mit oder ohne Anhänger
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung
GGBefG	Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter
GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern - Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HU	Hauptuntersuchung gemäß §29 StVZO
KBA	Kraftfahrtbundesamt
Kyro-Behälter	ortsbewegliches wärmeisoliertes Druckgefäß zur Beförderung tiefkalter verflüssigter Gase mit max. 1000 Liter Fassungsraum
LTD QTY	Abkürzung des englischen Ausdrucks „Limited Quantity“
PI	Prüfingenieur einer amtl. anerk. Überwachungsorganisation (in Thüringen: Dekra, TÜV, FSP, GTÜ, KÜS, TFÜ)
RSEB	Richtlinie zur Durchführung der GGVSEB
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TRS	Technische Richtlinie Straßenfahrzeuge
TÜO	Technische Überwachungsorganisation
zGM	zulässige Gesamtmasse eines Fahrzeuges
ZSB Teil I	Zulassungsbescheinigung Teil I (bisher Fahrzeugschein)
ZSB Teil II	Zulassungsbescheinigung Teil II (bisher Fahrzeugbrief)

Hinweis zum Gliederungssystem im ADR: Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt, Absatz, Unterabsatz

Fotonachweis

Tobias Arhelger
Andreas Pöcking
Martin Lisner
Bernd Hohnstein
Rene Buchheimer
Fotolia

Titelbild
Seite 3
Seite 24 oben
Seiten 25 und 27
Seite 26
Seiten 6, 7, 8, 21, 22, 24, 29, 30, 31 und 32

Impressum

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0361 37 900
Telefax: 0361 37 91 749
E-Mail: presse@tmil.thueringen.de
Website: www.tmil.info
Facebook: www.facebook.com/tmil.info

Redaktion:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 4, Referat 43

Druck:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Stand:

31. Mai 2017

**THÜRINGEN
ENTWICKELN
ZUKUNFT
GESTALTEN**

WWW.TMIL.INFO

